

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente
Den
gegenwärtigen Zustand
des Herkogthums Schlesiens
betreffend.



Siebenzehendes Stück.

A n n o 1741.



§. I.



Unser Versprechen ist lezthin
gewesen, allhier den Anfang
zu machen mit denen merck-
würdigen Begebenheiten bey der Landes-
Huldigung zu Breslau. Nachstehender Be-
richt enthält die Erfüllung unserer Zu-
sage.

Nachdem sich derer sämptlichen Her-
ren Fürsten, Stände und Städte Depu-
tirte zu Folge des an Sie ergangenen aller-
gnädigsten Convocations = Patents bereits
noch vor dem 31. Octobr. in Breslau einge-
funden, und dem daselbst am 30sten eben

dieses Monaths zu feyern den Dank- und Huldigungs-Feste in reicher Versammlung vergewohnet hatten; So trafen Ihro Königl. Majestät den 4ten Novembr. Nachmittags nach 2. Uhr endlich auch selbst in allerhöchster Person daselbst ein. Höchst-Dieselbe hatten ihren Weg von Reiss über Brieg und Ohlau genommen. Eine halbe Meile weit vor das Ohlauische Thor war Ihro Majestät ein Ausschuss von der gemeinen Bürgerschaft in Mänteln entgegen gegangen, und überreichte allda an Ihro Königl. Majestät ein auf 2. Bogen von Monsieur Sempers verfertigtes Gedichte *, so auf weissen Atlas gedruckt, und in blauen Sammet gebunden, worein R. reich gestickt war.

(*) Dieses Gedichte führet den Titel: Unterthänigster Zuruff über die Siegreiche Wiederkunft Ihro Königl. Majestät von Preussen. Die Absicht und den Inhalt dieser gebundenen Schrift kan man vielleicht einiger massen aus nachstehenden daraus genommenen Zeilen erkennen:

Der Fürwih wendet nichts bey Deiner Vorsicht ein,
Doch laß, o Vater! nicht die Kühnheit strafbar seyn!
Wenn wir uns unterstehn, die Freyheit unsrer Hütten,
Die uns am liebsten war, zufällig auszubitten,
Dein Votck, das unser Haus beschüzet, nicht beschwert,
Ist eines weitem Raums und mehr Bedienung werth,
Nur unser Aufenthalt ist vor desselben Menge,
So, wie das ganze Land vor seinen Ruhm zu enge.

war. Etwas näher gegen die Stadt zu, stunden zu beyden Seiten die Eltesten derer Zünfte und Zechen, welche gleichfalls ihre Unterthänigkeit zu bezeigen Ihro Majestät in Mänteln entgegen gegangen waren. Endlich gelangten Ihro Königl. Majestät mit vor sich her blasenden Postilionen und vorher lauffenden 4. Läufern durch das Schweidnigische Thor auf einem mit 8. Pferden bespannten Wagen in der Stadt an. Zur Begleitung hatten Dieselben in Dero Carosse, zur Rechten Ihro Königl. Hoheit Dero Herrn Bruder Prinz Wilhelm, vor sich aber Ihro Durchl. den Prinzen von Braunschweig-Wolfenbüttel, und einen andern hohen Officier. Hinter Dero Wagen folgte ein anderer offener Wagen, darinne Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierende Fürst von Anhalt-Deßau, nebst noch 3. andern hohen Officiers sassen. Worauf die sämtliche übrige Suite beschloß. So bald Ihro Königl. Majestät in dem Gräfl. Schlegenbergischen Hause auf der Albrechts-Gasse abgestiegen waren, wurden Höchst-Selbte von denen sich dahin versammelten Herren Deputirten und andern hohen Standes-Personen bewillkommet. Die sämtliche Hofstadt aber

begab sich in ihre angewiesene Quartiere. *
Worauf alles in der Stadt noch weit lebendiger war als vorher. Man suchte auch des Abends der Stadt selbst ein neues Ansehen zu machen, durch die ganz neu aufgerichteten Laternen, welche man diesen Abend zum allerersten mahl auf dem Grossen- und Salz-Ringe, wie auch auf der Albrechts-Gasse anzündete. Solche stehen auf schwarz und weiß

(*) Wir können dem Leser hier eine nahnhafte Quartier-Liste von der sämmtlichen hohen königlichen Suite mittheilen:

Prinz Wilhelms Königl. Hoheit.
In dem Gräfl. Schlegenbergischen Haus, im 2ten Stock oder im Schreyvogelischen Haus im Seiten-Zimmer.

Prinz Wilhelms Marggrafs Durchl.
In dem von Wehnerischen Haus am Rasch-Markt.

Prinz Ferdinand von Braunschweig-Bevern Durchl.
In dem Gräfl. Hagfeldischen Haus.

Marggraf Carls Königl. Hoheit.
In dem Obergischen Haus, allwo des Hannoversischen Gesandten Excellenz logiret haben.

Ihro Durchl. Fürst Leopold von Dessau mit 3. Officiers.
In dem von Schreyvogelischen Haus vorne heraus, wenn nemlich Seine Excellenz, der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Schwerin, nicht herkommen sollte.

Marggraf Heinrich Königl. Hoheit.
In dem Contestischen oder alten Rathshaus.

Er. Durchl. Herzog von Hollstein.
In dem von Holsnabischen Haus.

Deffen Herr Adjutant.
In dem Morgenrothischen Haus.

Lit. deb. Herr Obrister Graf von Hacke.
In der Albrechts-Apotheke.

weiß angestrichenen über drey Ellen hohen Säulen, und die Laternen selbst sind vier-eckigt gestaltet, nach Art derer in Leipzig befindlichen, und 15. Ellen weit von einander entfernt.

Den 5ten eben dieses Monaths als Sonntags früh um 8. Uhr, paradirte die Garde du Corps vor Ihro Königl. Majest.
X 4 Quar-

Deffen Herr Secretair.
In des Daniel Scharffes, Peruviers Wittwen Haus.
General-Major von Niedesfel.
Bey dem Kürschner Freisch.

Deffen Herr Adjutant.
Bey dem Kürschner Ledig.

Königl. General-Adjutant Graf von Wartensleben.
In dem Poyischen Haus auf der Albrechts-Gasse.

General-Adjutant Obrister Bodwels.
In dem Zerbstischen Haus auf der Albrechts-Gasse.

General-Adjutant Herr Obrister von Bock.
In des Schuberts, Färbers Haus hinter dem Mar. Magdalenen Kirchhof.

Geheimer Rath von Eichel, nebst zweyen Geheimen Secretariis, Schumacher und Lautensack.
In dem Adelungischen Haus, auf der Albrechts-Gasse.

Königl. Flügel-Adjutant, Graf von Zinck.
Bey Johannsohn, auf der Albrechts-Gasse.

Herr Major von Winterfeldt.
In dem Lendischen Haus auf der Albrechts-Gasse.

Capitain Blandensee.
Im Melbweischen Haus, auf der Albrechts-Gasse.

Graf Donhaufen.
In Johann Heinrich Rolles Haus auf der Albrechts-Gasse.

Quartier, und marschirte alsdenn zu Pferde bis auf 30. Mann durch das Nicolai-Thor wieder von hier ab, und nahm ihren Weg nach Berlin zum voraus, nachdem sie Freytags vorher allhier angekommen war. Ihre Majestät aber erhoben sich nebst Dero Suite nach 9. Uhr auf einen offenen mit sechs Engelländern bespannten Wagen nach der Elisabeth-Kirche. Daselbst nahmen Höchst-Selbte in dem Raths-Gestühle Platz, und ge-

Major Wedel.

In der Caroweischen Erben Haus auf der Albr. Gasse.

Obrist-Lieutenant Spignahl.

In Johann Gottlieb Rolles Haus auf der Albr. Gasse.

Major Düring.

Wey Herr Baron von Wackotsch.

Major Willig.

In dem Glaubitz oder Borteymonowskischen Haus.

Major von Boodenbruck.

In der Frau Kufferin Haus.

Major von Münchow.

In dem von Senigischen Haus.

Brigadier-Major Grumbkow.

Wey Schnellrathen.

Lieutenant Kahler.

In des Kaufmanns Steinbergers Haus.

Lieutenant Delsnik.

Im Willinskischen Haus.

Lieutenant Sidow.

In George Anton Langens Haus.

Stallmeister Simson.

Weym Kürschner Kahl.

Bereuther Neumeister.

Wey Albrechten.

geruheten des dasigen Herrn Inspectoris Burgs wohl ausgeführte Predigt, von der Verbindung eines Landes mit seinem Oberherrn, mit anzuhören. Nach geendigter Predigt aber verfügten sich allerhöchstgedachte Majestät auf dem Parade-Platz, und darauf vor das Nicolai-Thor. Des Nachmittags hatten 2. Klopff-Pechter, so zwar ihres Handwercks nur Schuster-Knechte waren, ihre Künste aber recht gelernt hatten, die hohe Gnade auf dem Maria-Magdal. Kirchhof vor Ihre Königl. Maj. hohen Logis, unter Trompeten-und Pauken-Schall, ihre Exercitia zu machen, so ihnen reichlich belohnet wurden. Endlich beliebten Höchstgedachte Majestät diesen Tag, so wie die folgenden mit einer Redoute en masque zu beschließen, und derselben in höchster Person beizuwohnen.

Den letzten Tag vor der Huldigung, als den 6. Novembr. geruheten Ihre Königl. Majestät, zuvörderst früh Morgens, auf dem Schweidnitzischen Anger das Graf Dohnauische Regiment, die Nassauischen Dragoner, die Husaren und Ulanen, in hohen Augenschein zu nehmen; Sodann aber ei-

nige Standes - Erhöhungen vorzunehmen, welche wir unsern Leser bereits in unsern vorhergehenden Stück allesamt bekant gemacht haben. An eben diesem Tage wurde auch auf dem Neumarkte in einer darzu aufgebaueten Küche, ein ganzer Ochse gebraten, welcher um den Hals mit einem Blumenkrans geziert, und auf dem Rücken und Hinter-Vierteln mit 300. Stück allerhand Flügelwerck gespicket war, an dessen rechten Seite das Königlich-Preussische, an der Linken aber das Königlich Pohnische und das Fürstlich- Dessauische Wappen gespickt formirt war.

Endlich kam der wirkliche Huldigungs-Tag, welches war der 7. Novembr. Gleich früh Morgens um 8. Uhr versammelten sich die sämtlichen Herrn Deputirten von denen Fürsten, Geistlichkeit und übrigen Ständen und Städten in ihrem grossen Staat auf dem Rathhause auf dem so genannten Fürsten - Saal. Nicht lange darnach um halb 9. Uhr erhuben Sich Ihre Kön. Maj. in Dero uniformen Kleidung auf einem mit 8. Pferden bespannten Wagen gleichfalls vor das Rathhaus, und hatten zu

zu Dero Linken Ihre Königl. Hoheit, Dero Herrn Bruder, Prinz Wilhelm, vor Sich aber noch einen andern hohen Prinzen sitzen. Ihre Majestät folgte Ihre Fürstl. Durchl. der regierende Fürst von Anhalt - Dessau, von 3. andern hohen Officiers begleitet, in einem zweispännigen Wagen. Worauf die Königl. Pagen und übrige Hofstadt zu Ross und Fuß den Zug beschlossen.

Als Ihre Königl. Maj. nebst Dero hohen Gefolge sich die Treppe hinauf begeben, und in dem Fürsten - Saal eingetreten waren nahmen höchst Selbte auf einen cremoisin Sammeten, unter einem von eben dergleichen Sammet mit goldenen Tressen besetzten Baldachin, 3. Stufen hoch erhabenen vergoldten Thron - Sessel, Dero Platz. Oben an der Lehne des Thron - Sessels war ein Schlesischer Adler zu sehen, an dem Rücken des Baldachins aber ein auf silbernen Rohr sehr reich gestickter goldner Preussischer Adler mit erhobner Arbeit, und dem gegen über an der Wand sahe man statt des vorigen Kaiserlichen Wappens, das Königlich Preussische in völliger Gestalt nebst Schildhaltern. Der an Ihre Königl. Maj. linken Seite stehende Staats-

Staats- und Cabinets-Ministre Ihro Excell. Herr Graf von Podewills thaten alsdenn im Nahmen Ihro Königl. Maj. denen daselbst in grosser Anzahl versammelten Herrn Deputirten durch eine kurze und wohlgeordnete Rede den Vortrag von der allergnädigsten Königl. Willens-Meynung. Und der Hochfürstl. Württemberg- u. Oelsnische Landes-Hauptmann von Prittwitz hatte die Ehre hierauf durch eine ebenfalls kurze Gegen-Rede im Nahmen derer sämtlichen Hochloblichen Herren Fürsten und Stände in Nieder-Schlesien zu antworten. * Alsdenn geschah von Ihro Excellenz dem Herrn Geheimen Rath von Arnold die Vorlesung, welcher Gestalt im Nahmen Ihro Eminenz des Herrn Cardinals und Bischoffs, der Herr Baron von Stengelheim, Dohm-Probst, und der von Rumerstirch, Dohm-Dechant, sich zu dem Thron nähern, und mit Legung drey Finger auf die Brust, das Homagium kniend nachsprechen sollten. Diesen solten die Fürstl. Hrn. Deputirten gleichfalls kniend nach-

(*) Der Leser findet in gegenwärtigem Stück sowohl die Anrede als auch die Beantwortungs-Rede vollständig. Dahero würde es unnöthig gewesen seyn, den Inhalt derselben alhier anzuführen.

nachfolgen, alsdenn aber die Standes-Herrschaften stehend; Das Dohm-Capitul zu Breslau nebst denen übrigen Capitularen, Fürstl. Prälaten, und andern Deputirten der geistlichen Stifter und Orden hingegen wiederum kniend; Und dann die übrigen Herrn Stände und sämtlichen Deputirten der Städte stehend. Den Schluß des Huldigungs-Eydes aber sollte ein jedweder ins besondere nach Art seiner Religion nachsprechen.

Wie nun alles dieses in vorgeschriebener Ordnung geschah, so geruheten Ihro Kön. Maj. unter der Zeit, als die Fürstl. Deputirte und die Geistlichkeit kniend huldigte, zu sitzen und den Hut aufzubehalten, während aber daß die übrigen Deputirten stehend das Homagium ablegten, gleichfalls zu stehen und den Hut abzunehmen. Und auf diese Art wurde dieser höchst solenne Actus binnen kurzer Zeit in der schönsten Ordnung vollzogen, so daß Ihro Kön. Majest. halb 10. Uhr bereits wieder das Rathhaus verliessen, und sich in Dero Residenz-Quartier begaben, bald darauf aber zu Pferde unter einer hohen zahlreichen Suite, verschiedene Gegen-

den

den hiesiger Stadt in allerhöchsten Augenschein nahmen. Nachdem Ihro Königl. Majest. von da wieder zurück gekommen, so geruheten Selbte sowohl verschiedene hohe Standes-Personen als auch die vornehmsten Deputirten an Dero Taffel zu ziehen, die übrigen aber durch den Tracteur Längen in verschiedenen Orten sehr kostbar speisen zu lassen. So merckwürdig dieser Tag zu allen Zeiten in Schlesien bleiben wird, davon das Andencken ohn Zweifel sehr tieff in die Herzen aller Einwohner Schlesiens gepräget ist; So verewigten doch auch Ihro Königl. Majest. das Gedächtniß davon, durch eine besondere Huldigungs-Münze, welche Sie allergnädigst austheilen, und einer ieden Fürstenthums-Stadt eine goldene, einem ieden Deputirten aber von denen Weichbilds-Städten eine silberne reichen lieffen. Diese Gedächtniß-Münze stellet auf der einen Seite Ihro Königl. Majest. Brust-Bild vor, mit den Worten: *FRIDERICVS BORUSSORVM REX. SVPR. SILES. INF. DVX.* auf der andern Seite aber das Königreich Preussen in Gestalt eines stehenden gecrönten und unter dem Königl. mit dem Preussischen Adler gefüllten Mantel, einen

einen Zepter in der Hand tragenden Frauenzimmers, so von einer andern auf den Knien das Herzogthum Schlesien vorstellenden und auf das Schlesische Wappen sich lehenden gleichmäßigen Gestalt, den Herzoglichen Huth annimmt, mit der Überschrift: *Iusto Victori,* und untengesetzten Beyschrift: *Fides Siles. Inf. Vrat. D. xxxi. Octobr. MDCCXLI. (*)*

Wie nun Ihro Königl. Majest. durchgehends ein gnädigstes Wohlgefallen bezeigten, so geruheten Selbte auch dem ganzen Lande dadurch eine untrügliche Versicherung Dero allerhöchsten Königlichen Gnade angedeyen zu lassen, indem Sie das allerunterthänigst angetragene Don gratuit an 100000 Thlr. allergnädigst ablehnten; Und an diesem Tage noch einige Standes-Erhebungen zu declariren geruheten.

So merckwürdig dieser Tag gewesen war, so sehenswürdig war auch noch der Abend. Denn so hörte man des Abends um

6.

(*) Die Begierde unsers Lesers noch mehr zu vergnügen, wie auch besonders wegen der darauf befundenen Ähnlichkeit Ihro Königlichen Majestät haben wir die Kosten nicht gescheuet, solche in Kupfer stechen zu lassen, und einen wärklichen Abdruck beyliegend mitzutheilen.

6. Uhr von dem dasigen Rath- und Elisabeth-Thurme eine Intrade mit Trompeten und Pauken. Wornach sogleich aller Dräuten auf denen drey Ringen, und Gassen der ganzen Stadt, alle Häuser und Fenster mit Jackeln, Lampen, und Lichtern sehr prächtig illuminiret wurden. (*) Die vor dem Rathhause gegen Morgen und Abend erbaueten zwey Ehrenpforten, daran viel 100 Lampen befindlich waren, machten vor andern, ein vortrefliches Ansehen. In der einen Seite oben zwischen dem brennenden Rahmen FR. stunde die Wahrheit und Gerechtigkeit mit der Beschrift: Hier brennen grosser Prinz nicht schlechte Lampen = Herzen, Nein, nein es brennen selbst der Unterthanen Herzen. Zur andern Seite des Rathhauses gegen den Fisch-Markt, brannte oben zwischen lauter Kriegs = Armatu-

(*) Wir würden nicht allein allzu weitläufig seyn, sondern auch vielleicht unsern Absichten zuwider handeln, wenn wir allhier ein vollständiges Verzeichniß von allen darbey zu sehenden Präsentationen und Devisen mittheilen wollten. Darum berühren wir nur die vornehmsten. Und weisen den Leser auf die vollständige Sammlung, welche Hr. Johann Jacob Korn in Breslau bereits unter der Presse hat, und nächstens erscheinen wird.

Armaturen der gekrönte Nahme FR. darunter aber las man: *Bonus eventus*, unter welchen sich der Wein-Monath präsentirte, mit der Unterschrift den 31. Oct. 1741.

Da Preussens

ERZHERZOG, Piasens tapfrer Sohn
Ersteigt mit Recht und Sieg heut seinen Väter-Thron,
Ihr Völker Schlesiens eilt seine Hand zu küssen,
Nun wird die goldne Zeit euch wieder strahlen müssen.
Die an der einen Seite des Rathhauses befindliche Stufen waren mit grünen Rasen und kleinen Lampen besetzt, deren Licht und Feuer man, so wie an den ganzen Ehrenpforten, fast bis an den hellen Tag erhielt.

Ihro Excell. der Hr. Geheime Kriegs-Rath von Blochmann liessen gleichfalls eine sehr sinnreiche und wohl anzusehende Illumination, in 4. Fenstern in Dero Quartier, auf der Albrechts-Gasse vorstellen. In dem ersten Fenster sahe man einen Altar, und darauf ein brennend Herz, darüber aus einer Wolcken eine Hand so Weyrauch in die Flammen des Herzens streuete, wovon ein Dampf sich ausbreitete, mit der Beschrift: *Regi et Patriae*. Dem König und dem Vaterlande.

In dem andern Fenster präsentirten sich zwey Adler gegen einander, zur Rechten der zweyter Band XVII. Stück. D Preus-

Preussische mit der Krone, so in der rechten Klaue das Schwerdt hielt, zur linken der Schlesiſche mit der Biſchöflichen Krone, welcher in der linken Klaue den Biſchof-Stab hatte. Die innwendigen Klauen aber schloffen beyde zusammen, und hielten den Schild, worinnen der Nahme *FR.* befindlich war. Unter dem Preussischen Adler stunde *quasi*, ich habe gesucht, unter dem Schlesiſchen, *inveni*, ich habe gefunden, und unter dem Schilde *Delicium*, das Vergnügen.

In dem dritten Fenster wurde der nach der aufgehenden Sonne fliegende Preussische Adler vorgestellt/ darbey die Worte: *nec soli cedit*, er weicht auch nicht der Sonne. Nach diesen der Schlesiſche Adler etwas kleiner/ mit der Beyschrift/ *sequor te*, ich folge dir. Unterwärts sahe man eine schöne Landschaft mit diesen Worten: *Jure antiquo*, durch altes Recht.

Das vierdte Fenster enthielt ein auf dem Wasser beladenes Kauffmanns-Schiff/ ein Feld mit vollen Früchten/ und eine Gegend mit verschiedenen Obst-Bäumen/ woran Früchte hingen/ die Beyworte waren *salus patriæ*, die Wohlfahrt des Vaterlandes. Auf dieses fiel aus einer schwarzen Wolcke/ Blitz und Donner/ so aber der Preussische mit beyden Flügeln ausgebreitete Adler bedeckte/ welches die

diese Worte anzeigten: *tutela secura*, ein sicherer Schutz.

Die dasige Kauffmannschaft ließ an ihrem Kauffmanns-Hause oder Börse nicht weniger Pracht sehen/ und brandten daran 2400. Lampen mit verschiedenen Beyschriften. Die in Breslau sich befindenden Elöster waren auch sehr schön anzusehen/ worunter besonders das auf der Albrecht-Gasse/ sich distingvirte/ wegen des aus lauter Steinen zusammen gesetzten und mit Kriegs-Armaturen umgebenen Königl. Nahmens *FR.* und einem geschliffenen Glase/ hinter welchen Lampen brandten/ welches beydes einen recht blisenden Glanz von sich gab. Ein darbey befindliches Chor mit Trompeten und Pauken/ so sich die ganze Nacht hindurch hören ließ/ vergnügte zugleich die Ohren/ und man sahe die Lampen bis an dem hellen Morgen brennen. Die von dem Eloster bey St. Matthäus vorgestellte Illumination/ in dem mit lauter Orangen-Bäumen besetzten Garten/ so mit unzähligen Lampen behangen waren/ präsentirte sich nicht weniger prächtig mit Ihro Majest. Brust-Bild/ unter beständigen Trompeten und Pauken Schall. Ihro Königl. Majest. geruheten auch selbst/ unter einem sehr ansehnlichen Gefolge und Begleitung von verschiedenen Prinzen und andern hohen Officiers über den grossen Marckt und vornehmsten Gassen der Stadt/ in Dero ordentl. Wagen zu fahren/ und diese Illuminations-

Feuer in hohen Augenschein zu nehmen. Worauf Sie sich auf den Redouten-Saal begaben.

Den Tag nach der Landes-Huldigung machten Ihre Königl. Maj. wiederum merkwürdig durch einige abermahlige allergnädigst declarirte Avancements. Des Abends aber nach 6. Uhr bezeugten die auf beyden Gymnasien der Stadt Breslau studirenden Primanien Ihre Königl. Maj. ihre Unterthänigkeit durch eine von dem dasigen berühmten Herrn Rector Stieff gefertigte/ und von dem Compositore Fidel in Music gesetzte/ sehr wohl gerathene Cantate; Nachdem 2. Abgeordnete aus ihren Mitglie dern/ Herr von Bock und Mons. Kupfer wegen einiger vorgesehnen Schwierigkeiten/ hierzu die ausdrückliche allergnädigste Erlaubniß/ von Ihrer Majest. noch aus dem Lager vor Reiß eingehohlet hatten. Ihre Versammlung geschah auf dem Elisabeth-Gymnasio/ von da sie über den grossen Ring/ auf die Albrechts-Gasse bis vor Ihre Königl. Maj. Residenz-Quartier/ mit vorangehenden Trompeten und zwey Paar Paucken und sowohl vor als neben sich habenden Fackeln/ in folgender Ordnung ihren Zug nahmen. Erstlich kamen zwey Marschälle Monsieur Semper und Mons. Hellger; Dem folgte ein Chor von der Music mit 2. Paar Paucken/ 12. Trompeten und 8. Hautboisten; So dann zwey andre Marschälle/ Mons. Kasowsky und Mr. Brun. Hinter diesen kam Herr Sachs von Löwenheim/ welcher

cher die kurze Anrede an Ihre Majest. hielt/ und der Herr von Bock/ welcher auf einem roth sammtnen mit goldnen Borten verbrämten Küssen/ worein der Nahme FR gestickt war/ das auf Perlen-farbnen Atlas gedruckte und in goldenen Mohr eingebundene Exemplar vor Ihre Königl. Majest. trug. Nächste diesen folgten 2. Deputati/ Mons. Herrmann und Mons. Keller/ und noch 2. eben dergleichen/ Mr. Heinrich und Mr. Kupfer. Alsdenn Mr. Stieff mit 200. Exemplarien/ welche die Deputati in dem Königl. Zimmer austheilen sollten. Nach diesen kamen 2. andere mit 300. Exemplarien/ solche auf dem Platz auszutheilen. Worauf endlich die sämtlichen Primanien zu 4. Personen in einer Reihe folgten/ und zwar erstlich die Elisabethaner/ hernach die Magdaläner. So bald sie auf dem Kirchhof angelanget/ begab sich der Herr Sachs von Löwenheim/ der Herr von Bock/ nebst denen/ so die Cantata in dem Königl. Logis auszutheilen hatten/ in Ihre Königl. Maj. Zimmer/ woselbst der Herr Sachs von Löwenheim seine Anrede * an Ihre Königl. Majestät

V 3

(*) Diese Anrede ist hündig und wohl gesagt, und weil sie zugleich die Stärke mit zur Annehmlichkeit hat, können wir solche um desto eher vollständig hier hersehen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Gnädigster Landes-Fürst und Herr Herr.

Ehrfurcht und Pflicht regen gegenwärtig so viele Herren treugehorsamer Unterthanen: Was Wunder, wenn dergleichen edle Triebe auch die Seelen unserer Musen

jestät abgelegt/ welche Höchst. Selbte auch gnädigst anzuhören geruheten/ und darauf unterschiedliche Fragen von däßiger Schul. Verfassung an ihn thaten/ auch aus besonderer Königl. Gnade ihn zu Dero Leib. Pagen promovireten; Da indessen die Deputati an die anwesenden Prinzen und andern hohen Officiers gleichfalls die Cantate gebunden ausschelten. Die Music selbst aber hörten Ihro Königl. Majestät/ ohngeachtet des Regen. Wetters/ an einem aufgemachten Fenster von Anfang bis zu Ende an/ und bezeigten Ihr Allergnädigstes Wohlgefallen darüber/ zugleich durch ein mit Dero Lauser denen Primanis versiegelt überschicktes ansehnliches Geschenke von 60. Stück Ducaten und 4 Eymern Rhein. Wein/ so ihnen gleichfalls nachgesendet wurde/ nachdem sie in eben der Ordnung widerum ihren Abzug nach dem Elisabeth. Gymnasio genommen/ wie sie vorher angekommen waren. Ihro Maj. geruheten sodann diesen Abend noch ein paar Stunden die Redoute zu besuchen/ und begaben Sich hierauf zur Ruhe.

Den

Söhne beleben, und einen, ob schon dünneln Abriß ihrer allertieffsten Unterthänigkeit, zu Ew. Königl. Majest. Füßen zu legen, anreichen. Die unschätzbare Sorgfalt und höchste Gnade Ew. Königl. Majest. vor unsere Lebr. Söhle, um welche als unsre stets sicherste Zuflucht, wir fuställigst stehen, übertrifft sowohl als unsere unterthänigste Ehrerbietung, alle Beschreibung, und gleichwie jene eine stillschweigende Verwunderung erfordert, so schildert diese nichts besser ab, als ein verwunderndes Stillschweigen.

Den 9ten Novembr. war der Ausbruch Ihro Kön. Majest. aus Breslau. Noch vor Dero Abreise aber geruheten Höchst. Selbte den däßigen Gouverneur Sr. Excellenz den Herrn General. Lieutenant von der Marwitz/ zu der Würde des Gouvernements/ und den Obristen von Hautcharmoy des Löbl. Kleist. schen Regiments zum Commandeur en Chef der Festung Brieg/ selbst in Dero Zimmer in Eyd und Pflicht zu nehmen. Kurz darauf um 7. Uhr saßen Sie Sich alsdenn zu Wagen/ nebst Dero Herrn Bruder/ des Prinz Wilhelms Königl. Hoheit/ Sr. Durchl. den Prinz Ferdinand von Braunschweig. Wolfenbüttel/ und den Herrn General. Adjutanten und Obristen Graf von Wartensleben/ verließen diesen Lober. Platz/ und kamen den 12. Nov. Sonntags zwischen 12 und 1. Uhr wiederum höchst glücklich in Dero hohen Residenz. Stadt Berlin an/ woselbst Sie von Dero getreuesten Unterthanen mit freudigsten Herzen und frohlockendem Munde aufgenommen worden. Sr. Hochfürstliche Durchl. der Fürst von Anhalt. Dessau waren gleichfalls daselbst nur 1. Stunde vorher angekommen. Der Prinz und Marggraf Carl aber nebst Dero Herrn Bruder des Prinz Wilhelms Hoheit/ gelangten kurz nach Ihro Majestät an. Des folgenden Tages besahen Ihro Kön. Maj die Parade/ und hierauf den Stall/ woselbst Sie des Prinzen und Marggraf Carls Hoheit mit 2. schönen Pferden nebst kostbaren Sattel und Zeug

befchenkten / nachdem aber bey Dero Königl. Sr. Mutter Maj. zu Mittage zu speissen geruheten.

Bis hieher gehen unsere Nachrichten ; und wir geben nunmehr dem Leser die beyden Reden zu lesen / so wir oben versprochen / und zwar zuörderst die Anrede Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Podewils nach ihrem folgenden Inhalt :

Die unstreitige Rechte des Allerdurchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die considerableste Fürstenthümer des Herzogthums Schlesien, sind Jedermann bekannt, und ist der ganzen Welt vor Augen gesetzt worden, welchergestalt durch die vordringende Macht des Hauses Oesterreich, und durch allenthalben unerlaubte Mittel und Räncke solche bis auf unsere Zeiten unterdrückt, so viel importante Länder und Fürstenthümer diesem Durchlauchtigsten Hause bey nahe einem Seculo her unverantwortlicher Weise vorenthalten, und dasselbe dadurch von vielen Millionen, ja den Werth des ganzen Herzogthums Schlesien weit übersteigenden Revenüen beraubt worden.

Gleichwie aber die Göttliche Vorsehung und der Wechsel des Glück und der Zeiten über spät oder lang einem Jeden das Seinige wieder zu geben, und das Recht der Unterdrückten ans Licht zu stellen niemahls ermangelt ; Also hat selbige auch die Siegreiche Waffen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Königs in Preussen, Marggrafens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erztz-Cäm-

mer-

merers und Churfürsten, Souverainen und Oberrsten Herzogs in Nieder-Schlesien, Prinzen von Oranien, Neuschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwesrin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdram, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargarde, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ; dergestalt gesegnet, daß derselben Seine und Seines Königlichen Hauses Gerechtsame, auf eine unter souverainen, und keinen Richter über sich erkennenden Puissancen rechtmäßige Art vindiciret, und sich, dem Höchsten sey gedancket, in den völligen Besitz des ganzen Herzogthums Nieder-Schlesien bis über die Keyß-Strohm gesetzt, auch durch die von Gott verliehene Macht darinnen kräftigst zu maintainiren im Stande sich befinden, so, daß Sr. Königliche Majestät nichts mehr übrig bleibet, als sich der Treue Ihrer neuen Unterthanen, in denen durch Dero gerechte Waffen eroberten Provinzien, auf eine bündige und nach den Gesetzen der Menschlichen Gesellschaft hergebrachten Art zu versichern.

Ueberwinder und Sieger pflegen sonst öfters bey denen Völkern und Einwohnern derer durch die Gewalt der Waffen bezwungenen Provinzien mehr Furcht und Schrecken, als Trost und Freude zu verursachen.

Wann aber der Ueberwinder seine Glückseligkeit und Vergnügen mehr in Erhaltung der Ueber-

wundenen als derselben Verderben setzet und fa-
chet, so werden auch von seiner gütigen Hand die
Thänen, so die unvermeidliche Folgerungen des
Krieges bey einem oder anderen etwa ausgepresst
haben möchten, dadurch vollkommen abgewis-
chet und in Freuden und Frohlocken verwandelt.

Eben diese glückselige Veränderung haben die
Löblichen Stände des Herzogthums Nieder-Schle-
sien und der übrigen Provinzien disseits der Nei-
ße, sich nunmehr von Ihrem Neuen, Gnädigen
und Großen Könige und Souverainen Obersten
Herzoge festlich zu versprechen, um so viel mehr,
da Derselbe sich denen allhier in einer so ansehn-
lichen Zahl versammelten Löblichen Ständen und
Derselben Deputirten, von Fürsten, Prälaten,
Grafen, Herrn, denen von der Ritterschaft und
Städten des Herzogthums Nieder-Schlesien, und
denen übrigen Fürstenthümern nebst dem District
bis über die Neiße disseits der nicht sowohl als ein
Sieg-reicher Ueberwinder, sondern vielmehr als
ein gnädiger und milder Landes-Vater genährt.

Seiner Königlichen Majestät angenehmste Be-
mühung ist iederzeit gewesen, über die Herzen der
Menschen, absonderlich aber Ihrer getreuesten Un-
terthanen, mehr mit Liebe, Gnade und Sanft-
muth, als mit Furcht und Gewalt zu herrschen.

Sie seyn von den schädli. Maximis jenes Re-
genten weit entfernt, welcher wenig darnach frag-
te, daß seine Unterthanen ihn liebten, wenn sie
ihn nur fürchteten.

Höchst Diefelbe halten vielmehr den Tag vor
verlohren, in welchem Sie nicht Jemand gutes
thun und glücklich machen können.

Sie wissen wohl, daß die Liebe der Unterthas-
nen die stärkste und sicherste Stütze von Thron und
Scepter ist. Weilm

Weilm aber dieses gemeinschaftliche Band
zwischen Regenten und Unterthanen nicht bestehen
kan, wann nicht die sorgfältige Liebe des Landes-
Herren durch die Treue der Unterthanen belohnet
wird, als erfordert die letztere Pflicht, sich darzu mit
den willigsten Herren zu verbinden.

Und eben dieses ist es, was Se. Königliche
Majestät von denen Löblichen Ständen des ganzen
Herzogthums Nieder-Schlesien und von denen
übrigen Provinzien bis über die Neiße und Einer
so Edlen Nation, die sich durch die Treu gegen ih-
re Landes-Herren vor andern iederzeit berühmt ge-
machtet, sich um so viel mehr festlich verspre-
chen, als Seiner Königlichen Majestät Ihre vor-
nehmste Glückseligkeit in der Wohlfahrt auch
dieser ihrer neuen getreuesten Unterthanen jederzeit
suchen, und derselben Bestes und Aufnehmen be-
ständigst und allermildest sich empfohlen seyn lassen
werden.

Was könnten nun wohl dieselbe vor ein wür-
diges Opfer ihrer schuldigen Dankbarkeit gegen
die Gnaden-volle und liebevolle Erklärung dieses
ihres neuen Landes-Herrn darbieten, als durch die
Erstlinge der Früchte ihres Gehorsams, und durch
die öffentliche Verbindungen vor diesen ihren neuen
Regenten und Obersten Herzog ihr Guth und Blut
mit Freuden aufzuopfern, und darunter es so vie-
len Millionen Unterthanen die sich glücklich schätzen
den Königl. Preussischen Scepter zu verehren, in al-
len gleich, ja, wenn es möglich, noch zuvor thun.

Es ist mehr als ein Jahrhundert verflossen,
daß Schlesien zum letzten mahl das Glück gehabt,
seinen Obersten Herzog und Landes-Herren in
höchster Person den Eyd der Treus abzulegen.

Die

Die Göttliche Vorsehung hat es zu unseren Zeiten nicht ohne Ursache dergestalt gefüget, daß nach Erlöschung des Oesterreichischen Mannes-Stammes, und dem Abgange der letzten Landes-Obrikeit, diese getreue Stände und Unterthanen, gänzlich ohne neue Pflicht geblieben, bis ihnen Gott denjenigen gezeigt, der mit Segen, Gnade und Hulde über dieselben herrschen soll.

Nun! dieser frohe Tag ist heute erschienen und verdienet auch bey denen spätesten Nachkommen der Edlen Schlesier, als eine unvergeßliche Zeit-Rechnung ihres neu aufgehenden Glücks, Sterns immerfort angesehen zu werden.

Inzwischen gereicht es Seiner Königlichen Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen, daß die Eöblichen Stände des Herzogthums Nieder-Schlesien und übrigen Fürstenthümern, nebst dem District bis über die Reisse von Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Städten, sich in so ansehnlicher Anzahl allhier eingefunden und versammelt, und gleichwie Allerhöchste Dieselbe keinesweges zweifeln, daß nicht die sämtliche Eöblichen Stände in ihren und ihrer abwesenden Mit-Brüder Nahmen, den ihnen bald hiernach vorzulesenden Eyd der Treue, noch mehr mit dem Herzen als dem Munde nachsprechen, und denselben getreulichst nachzuleben und zu erfüllen niemahls ermangeln werden.

Als haben dagegen Seine Königliche Majestät denselben sammt und sonders Dero Königliche Hulde, Propension und Gnade hierdurch nochmahls aufs kräftigste versichern lassen wollen.

Eben so folget nunmehr die vollständige Rede des Herrn von Prittwiß:

Aller-

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Da es der Göttlichen Fürscheidung gefallen, Euer Königlichen Majestät weiseste Unternehmungen, solcher Gestalt zu segnen, daß Allerhöchste Dieselben, sich nunmehr vollkommen Meister, von dem ganzen Herzogthum Nieder-Schlesien, nebst denen Fürstenthümern Grottkau, und Münsterberg, bis über die Reisse wissen, auch daher den heutigen Tag: zu der allgemeinen Erb-Huldigung auszusetzen allergnädigst gutt befunden haben. So erkennen denn auch zusehender, theils durch Bevollmächtigte, theils in Person gegenwärtige Eren-gehoramsame Fürsten und Stände, die wunderbare diffällige Schickung der Göttlichen Providenz, in tieffster Ehrfurcht. Und wie sie sich nunmehr von denen bisher über sich gehabt Pflichten völlig dispensiret sehen, so unterwerfen, sie hiermit nicht allein, alle zusammen, und jeder insonderheit, sich, ihre respective Fürstenthümer, oder Standes Herrschaften auch Land und Leuthe nebst denen dabey habenden so wohl gemeinschaftlichen als besondern gerechtsamen der mächtigsten Protection Euer Königlichen Majestät mit so viel aller-unterthänigstem Respect, als aller-submissivem Vertrauen, in allerhöchster derselben Welt-bekannte Gnade, Milde, und Großmuth, sondern sie bringen auch als das erste und kostbarste Dpffer, die Aufrichtigkeit ihrer Herzen, und die Versicherung einer ewigen Eren, vor Euer Königlichen Majestät geheiligten Thron.

Sie hoffen ohne Affectirung eines eitlen Ruhms, von der unpartheyischen Welt das gerechte Zeugnis zu haben, daß sie und ihre Vorfahren, niemahls verwerfliche Fehl-Tritte, gegen ihre allerhöchste Landes-Herrschaft gethan, sondern ihre größte Ehre darinnen gesucht, ihren Souverains, auch bey gewissen Beküm-

ern-

mernissen, mit der Treu die sie gelobet, ohne die mindeste Unterbrechung, auf das heiligste und beständigste verbunden zu bleiben.

Und eben dieses Betragen wird hoffentlich bey Euer Königlichen Majestät das allergnädigste Vertrauen erwecken, daß die Eydliche-Verbindung, die gedachte Treu-gehorsamste Fürsten und Stände, heute aller-unterthänigst leisten werden, nicht bloß bey mündlichen Contestationen bleiben; sondern bis in den innersten Grund des Herzens einwurkeln, auch von dem alt-deutschen redlichen Valour seyn wird, daß Allerhöchst-Dieselben darauf als auf einem unbeweglichen Felsen sicher bauen können.

Dagegen nun lieget Euer Königlichen Majestät ausnehmense Erleuchtung, eigene unermüdete Vorseorge, vor die Regierung und Erhaltung Dero Königsreichs und Landen (deren Wohlfart Allerhöchst-Dieselben als den sichersten Grund-Stein Dero Macht und Hoheit ansehen) auch Großmuth und Milde, der ganzen Welt vor Augen. Und da diese aller preiswürdigste Eigenschaften einen Souverain Groß, dessen Länder aber glücklich machen, weil außer der allerhöchsten Direction des Obristen Hauptes eines Landes, alle übrige Raths-Schlüsse der darinnen vorhandenen Glieder, eben so wenigen Effect haben, als die Räder in einer Uhr ohne Gewicht. So haben sich die Treu-gehorsamste Fürsten und Stände nunmehr auf zweierley Weise höchst-glücklich zu schätzen, da sie sich nicht allein unter der allerweisesten Regierung eines großen Königes (welcher andern die Ruhm-würdigste Exempel geben kan) sehn; sondern auch unter solchem gesegnetem Regiment die Wiederherstellung des gänzlich niedergesunkenen Wohlstandes dieses Landes, mithin auch ihrer Fürstenthümer und Standes-Herrschaften zuverlässigst hoffen können.

Es haben durch viele Jahre her, die größte Calamitäten dieses Land gleichsam überschwemmet, so daß

fast bey denen sämmtlichen Inwohnern, die Kleinmuth alle Hoffnung von künftigen besseren Zeiten gänzlich niederschlagen wollen, und vielmehr ein jeder seinem endlichem, ehesten und irreparablen Verfall, mit betäubten Augen entgegen gesehen hat.

So bekümmert aber die Situation ist, in welcher sich diese Provinz bey dem GOTT gebe glücklichstem und gesegnetestem Antritt, Euer Königlichen Majestät Regierung befindet, mit so vieler Mühseligkeit fangen doch die Treu-gehorsamsten Fürsten und Stände an, frischen Muth zu fassen, und hoffen, daß unter Göttlichem Beystand, und durch Euer Königlichen Majestät aller-preiswürdigste Veranstaltungen, gewisser möglicher Managements, auch guter Ordnungen, die bisherige Bekümmernisse, wie der Nebel von der aufgegangenen Sonne nach und nach verrauchen sollen, und das fast agonisirende Land, künftig zwar zu dessen eigenen Soulagement, hauptsächlich aber auch zu der Beförderung Euer Königlichen Majestät, und Dero Aller-Durchlauchtigsten Königlichen Hauses allerhöchsten Interesse, in seinen alten Flor kommen, und darinnen auf das Standhafteste besesiget werden kan.

Diese Hoffnung aber gründet sich an Seiten der Treu-gehorsamsten Fürsten und Stände nicht bloß auf die gemeine Neigung der Menschen, welche meistens das hoffen, was sie wünschen; sondern es ist ein Schluß der bereits aus denen alten Zeiten, in die jezige fließet, mithin eine Unfehlbarkeit vor sich hat.

Euer Königl. Majestät Allerdurchlauchtigste Vorfahren haben zu dero unsterblichen Ruhme sich niemahls entbrochen, denen Einwohnern dieses Landes, die ausnehmense Zeichen von Gnade, d mildreichsten Assistentz, in vielerley Bekümmernissen empfinden zu lassen, und dieses kan man numehro als besonders Schicksaale der Göttlichen Föhrsehung erkennen, welche dieses Land von Zeit zu Zeit zuvor wissen lassen wol-

len, daß es sich endlich unter der allermildesten Regierung Ew. Königl. Majestät sehen, und von Allerhöchster Deroselben vollkommnenstern Clemenzen die gesegnetste Früchte genießen würde, wovon es in vorigen Zeiten sammt und sonders, und daraus vornehmlich das Herzogliche Haus Dels durch viele niemahls genug zu vengerende Unterstützung als unter andern bey der ehemals von Bayland Königs *FRIDERICI*. Majestät gloriwürdigsten Andenkens, allermildest übernommenen Tutel, über des jetzt-regierenden Herrn Herzogs zu Dels und Administratoris derer Württembergischen Lande Durchl. bey denen Allerdurchläuchtigsten Vorfahren schon einige consolable Blüthen gesehen.

In solchen allerunterthänigsten Vertrauen nun geträstet sich die Treu-gehorsamste Fürsten und Stände des Herzogthums Nieder-Schlesien; und derer Fürstenthümer Grotkau und Münsterberg bis über die Meyße, insgesammt und ohne Ausnahme, daß Ew. Königl. Majestät sie nicht allein respective, über ihre Fürstliche Gnade allergnädigst zu investiren, und diese als Thron-Lehne Dero Königl. Erön-Lande, (so wie sie bishero der Erön Böhmen incorporirt gewesen) einzuverleiben, auch bey ihren Standes-Herrschaften allermildest zu confirmiren, alle zusammen aber bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Prärogativen, Freyheiten und Gerechtsamen, ur-alten Observanz, guten und löbl. Gewohnheiten, auch Verfassungen mächtigst zu schützen, nicht weniger auch, wenn etwan ein-oder der andere aus ihnen bisher in etwas verkürzt worden, sie damit allergnädigst zu hören, und solches großmüthigst remediren zu lassen geruhen werden.

Wogegen sie, ob sie zwar wohl wissen, daß Ew. Königl. Majestät mit so vieler Macht von der Göttlichen Fürscheidung gesegnet sind, daß ihrer Treu-gehorsamsten Fürsten und Stände Ahistenz niemahls nöthig seyn wird, dennoch erfordernden Falls, vor Ew. Königl. Majestät und dero Allerdurchl. Königl. Hauses Sicherheit,

Geist und Blut willigst zu sacrificiren, heiligst versprechen, auch zuverlässigst versichern, daß Ew. Königl. Majestät in eines jeden derselben Schooß ohne alle bey sich habende Macht oder Bedeckung sicher sollen ruhen können.

Es bleibet also Ihnen Treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen nichts mehr übrig, als Ew. Königl. Majestät wegen des numehrigen wärklichen Antritts dero glorireichen Regierung hiesiger Schlesischer Lande aus dem innersten Grunde des Herzens zu felicitiren, den Herrn aller Könige zu bitten, daß er Ew. Königl. Majestät geheiligte Person zu innigstem Trost dieses ganzen Landes, bis in das spätestste Menschliche Alter in dem allervollkommnenstern Wohlergehen erhalten, Allerhöchst-Dieselben und Dero ganzes Allerdurchl. Königl. Haus zu unverrücktem Segen setzen, dieses Land aber bis an das Ende aller Tage unter dem Schatten des Königlich-Preussischen Adlers sicher und ruhig stehen lassen wolle.

Wobey Sie Treu-gehorsamste Fürsten und Stände zu Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Protection, Gnade und Huld, sich Theils alle zusammen, Theils auch ins besondere, mit ihren Fürstenthümern und Standes-Herrschaften auch Deroselben von ihren Fürstlich- und Standes-Herrlichen Häusern zur Lehns-Folge gehörigen Apanaten und Verwandten, auch Land und Leuten allersubmissiest empfehlen.

§. 2.

Man wird sich leicht einbilden können/ daß auch die Dichter bey dieser merckwürdigen Landes-Huldigung ihre Federn nicht haben müßig liegen lassen. Es kan seyn/ daß die Dicht-Kunst zu Lobes-Erhebungen am geschicktesten ist; Nur Schade/ daß derselben Mißbrauch gemeiniglich grösser ist/ als derselben rechter Gebrauch. Daß man ofters mehr falsche als wahre

Zweyter Band XVII. Stück. 3 Ab-

Absichten dabey hat. Wir halten es nicht vor unsere Pflicht / den Werth aller derjenigen Gedichte / so bey Gelegenheit der Landes-Huldigung in Breslau zum Vorschein gekommen / zu untersuchen. Vielleicht thun wir schon mehr als wir sollten / wenn wir nur allhier eines und das andere erwehnen. Wir haben deren mehr als ein Duzend zu Gesichte bekommen. Carl Siegmund von Kottwitz und Köben hat einen Bogen in 4. an Ihro Königlich Majestät gerichtet. Aus seinen andächtigen und geistlichen Gedancken darinnen / über die Stelle aus Daniel Cap. 2. v. 20. 21. schliessen wir / daß er nicht weniger edel an Gemüthe als an Geblüthe sey. Zu letzte am Ende stehet dieses Chronodistichon: Frl-
DerICVs ReX LVstrat fVaVI VI SL-
LesIaM. Eine Serenata von S. und W. versfertiget / ist in der Ausarbeitung sehr wohl gerathen / und mit vielen Feuer gemacht; Die darinnen singenden Personen sind: Schlesien / die Tapferkeit / die Weisheit / die Gütigkeit / die Musie / Chor der Helden / Chor der Tugenden / Chor der Unterthanen. Ließe es der Platz zu / so trügen wir kein Bedencken / solche dem Leser mitzutheilen. Wenigstens würde sie mehr Liebhaber als Tadler finden. Doch vielleicht kan es zu anderer Zeit geschehen. Ein Gedichte von Volckmar verdiente auch gewiß nicht weniger / daß wir solches bekannt machten. Er bewillkommet darinne Ihro Majestät den König / und seine
Ge-

Gedancken sind zu dem hohen Gegenstand wohl ausgesucht. So hat auch eine sonst schon bekannte Dichterin Anna Hel. Volckmannin / gebohrn. Wolffermannin in Ehrfurchts vollen Wünschen von 1. Bgn. nach ihrer Gewohnheit rein und natürlich gedacht und geschrieben. D. Christ. Erdm. Matthæus Med. Pract. in Lübben hat gleichfalls in einem Gedichte / so in Liegniz gedruckt / das beglückte und erquickte Schlesien vorgestellt. Es bestehet aus zwey Bogen / und sollen wir nach der Anzahl der Worte urtheilen / so sollten darinn viel schöne Gedancken seyn / doch haben sie nicht zugereicher den andern Bogen zu füllen. Hr. Gottl. Hoppe / Con-Rector der vereinigten Schulen zu Liegniz hat zwar ebenfalls über das nunmehr höchst beglückte Schlesien ein Gedichte versfertiget / worinnen aber der Werth und die Anzahl derer Gedancken welche zwey völlige Bogen füllen / von dem obigen ungleich unterschieden ist. Die letzte Zeile enthält zugleich ein ungezwungenes Chronodistichon in diesen Worten: VnD Laß Vns aVCh VergnVgt DIs gVte Land beVVohnen. Und wir können dieses Mannes ganz besondere Stärke in Chronodistichis aus einem andern Gedichte so aus lauter Chronodistichis bestehet / erweisen / so derselbe Ihro Kön. Maj. von Preussen bey Dero allerhöchsten Gegenwart in Liegniz am 30. Dec. 1740. überreicht. Christian Gottl. Stöckel von Münsterberg aus Schlesien beschrieb in einem sehr lebhaften
3 2 ten

ten und muntern Gedichte die rühmlichst erfoch-
tenen Palmen Sr. Königl. Majest. von Preus-
sen von dem Treffen bey Mollwitz an/ bis zu
der Landes Huldigung in Breslau. Vollstän-
diger aber hat die Historie des bekriegten nun-
mehr aber besiegten Schlesiens in einer natür-
lichen und wohlfließenden Poesie von 2. Bgn.
in 4. ausgeführet Joh. Friedr. Löffl Unter-Of-
ficier vom Leib-Carabinier-Regiment / welche
in Commission bey Hr. Daniel Pietschen in
Breslau zu haben. Die sämtlichen Kunst-
verwandten der Baumannischen Buchdrucker-
rey in Breslau haben gleichfalls ihre allerun-
terthänigste Devotion abgelegt/ durch ein Ge-
dichte mit blau und rothen saubern Druck/
darüber eine blaue Leiste / worinne der Preus-
sische Adler/ nebst einem darinnen befindlichen
Chronodisticho dieses Inhalts zu sehen:
FrLeDrIchs/ Königs Von PreVssen/ VnD
ChVr. FVrstens zV BrandenbVrg InSgnLa.
davon ein Exemplar auf Atlas an Ihro Kön.
Majestät übergeben worden. Nach denen
Gedichten müssen wir noch einer Schrift in
prosa auf einen Bogen gedruckt/ gedencken.
Der Verfasser davon ist/ Dr. Carl Gottlieb
Behrmaner. Wem sonst eine sehr kurze Schreib-
Art gefällt/ der findet solche hierinne. Allein
die allzu grosse Menge derer Sätze machet sehr
schwer/ ja fast unmöglich/ den Haupt-Satz dar-
unter zu finden. Wolte man schon auch den besten
vor den Haupt-Satz halten/ so befindet man sie
mehrentheils von einerley Werth. Wir können
ihn

ihn also unserm Leser nicht sagen/ weil wir ihn
selbst noch nicht gefunden haben. Ein beson-
ders devotestes Gebeth machet den Schluß/
welches man seiner Geistlichkeit nach/ eher vor
die Arbeit eines Priesters/ als eines Doctoris
Juris halten sollte; Wornach sich der Verfer-
tiger der Königl. Clemenz und Hulde allerde-
votest empfiehlt.

§. 3.

Wir haben dem Leser den glücklichen
Ausgang der allgemeinen Landes-Huldigung
in Breslau hoffentlich zur Gnüge beschrieben.
Wir können aber zugleich ein von denen Für-
stenthümern Schweidnitz und Jauer an Ihro
Königl. Maj. noch vorhero überreichtes Memo-
rial nicht vergessen/ worinnen dieselbe um Ab-
nehmung einer local Huldigung und Confir-
mation ihrer Privilegien innerhalb ihrer Für-
stenthümer unterthänigst gebethen. Es war
dieses Inhalts:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

Allernädigster König und Herr, Herr,

Aus dem von Ew. Königl. Majestät unter dem
2ten dieses allerhöchst erlassenen und vorgestern
allererst in hiesige beyde Fürstenthümer gekommenen
allernädigsten Convocations-Patent haben wir aller-
gehorsamst entnommen, welcher gestalten allerhöchst
Dieselbte allernädigst entschlossen die allerhöchst Dero-
selbten allerunterthänigste zu leistende allgemeine Landes-
Huldigung auf den 31. dieses Monaths Octobr. zu

Breslau in allerhöchster Person Selbst allerbühndreichst abzunehmen, zu welchem Ende dann, dazu deputirte aus hiesigen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer von Land-Ständen und Königl. Städten mit zureichender Vollmacht versehener bereits den 28ten vorher in Breslau sich einfanden, und mit so thanen Vollmachten bey Ew. Königl. Majestät geheimbten Causley sich zu melden und darbey alles übrige Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl gemäß allergehorsamst zu beobachten bestieffen seyn sollen.

Wie nun wir sowohl uns als unsere Mittstände wie auch Communitäten Ew. Königl. Majestät großen Clemen; Gnade und Hulbe auf das allerdemüthigste unterwerfen. Also erachten wir unser Schuldigkeit zu seyn, Ew. Königl. Majestät aller unterthänigst anzuzeigen, und vermittelt des beykommenden Extracts aus denen Land-Registraturen darzutun, auf was Weise von wegen hiesiger beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer die denen zeitigen dererselben gewesenem allergnädigsten Landes-Herren allergeziemends zu leistende Huldigungs-Pflicht, nirgends anders dann in Schweidnitz und Jauer denenselben bey einer allgemeinen gesämter Stände eigends deshalb ausgeschriebenen und gehaltenen Zusammenkunft gebührend abgestattet worden, nithin von so viel Jahr-hundert her, kein einziges Exempel verhanden, daß jemahls selbige irgendwo anders gewesen wäre, sondern dererselben Prästation immerfort und unverrückt hieselbst in Fürstenthümern bis zu der letzteren Anno 1657. den 14. August zu Schweidnitz Wap. Jhro damahligen Königl. nachmahls Kayserl. Majestät LEOPOLD glorreichsten Andenckes, von Land-Ständen und Königl. Städten abgeleiteten Homagial-Pflicht geblieben, nachhero auch weiters keine mehr vorgegangen, als bis dieselbe nun Ew. Königl. Majestät allergehorsamst zu vollführen geordnet; Wann dann nun Ew. Königl. Majestät bey Dero Allerhöchsten Eintritt in Schlesien durch ein öffentli-

ches

ches Placat zu derer Landes Inwohner unbefchreiblichen Consolation allerbühndreichst zu erkennen gegeben, allerseits Stände und Insaßen bey Dero Verfassungen und Privilegien allergnädigst zu lassen, und allermächtigst zu schügen.

Als erwinden durch dieses allertheureste und unschätzbarste allerhöchste Königl. Versprechen angetrieben, wir uns um so viel desto getroster mit dieser allersubmissesten Bittschrift Ew. Königl. Majestät Gnade allerunterthänigst anzusehen, Allerhöchst Dieselben geruhen diese von Seculis her uns von allen unseren Allerburchlauchtigsten Landes-Herrschaften allerbühndreichst angebunt gewordenen Privilegien und Vorrechte in allergerechteste Erwegung zu ziehen, und so bey allergnädigster Abnahme der allerunterthänigsten Erb-Huldigungs Pflicht beyder Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als überhaupt mit allermildester fernerer Bestätigung aller und jeglicher so lange Jahr her genossenen Briefe und Privilegien, Freyheiten, Recht-Gerechtigkeiten und Altherkommen durch allergnädigste Entschlüssen diejenigen in Ausnehmende Vergnügung zu setzen, welche ohne diß mit allerunterthänigster Ehrfurcht bis an das Ende ihres Lebens zu beharren nicht ermangein werden

Euer Königl. Majestät.

Jhro Königl. Maj. allergnädigst ertheilte Resolution auf vorhergehendes war in folgenden Worten abgefaßt:

Ew. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr haben aus dem von denen Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Jhro unter dem 1ten gegenwärtigen Monats Octobr. dargereichten gehorsamsten Memorial umständlich ver-

kommen, welchergestalten und aus was Gründen dieselben von der Erscheinung auf dem zu Breslau am 31. hujus anberaumten allgemeinen Landes-Huldigungs-Actus des gesamten Herzogthums Nieder-Schlesien dispensiret zu seyn, und ihre Huldigungs-Pflicht dem bisherigen Herkommen gemäß, in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, besonders abzulegen verlangen, wie auch was sie sonst wegen der zu gleicher Zeit zuverfügenden Confirmation ihrer Privilegien und Freyheiten unterthänigst gebeten, Höchstgedacht Sr. Königl. Majestät beharren des unveränderlichen Vorsatzes Dero treuehorsaamste Stände und Unterthanen so wie im ganzen Herzogthum Nieder-Schlesien also auch denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer bey ihrer Wohlhergebrachten, und des Landes Wohlfeyn und Conservation gereichenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen, und zu handhaben, gestalten Sie denn auch nicht ermangeln werden, wegen der unterthänigst gebetenen Confirmation sothaner Privilegien und Freyheiten, so bald sie sich der Ihro anjeto obliegenden häufigen und wichtigen Beschäftigungen nur einiger massen entlediget haben, und dadurch in den Stand gesetzt seyn werden, die bey einem so importanten Werke vorkommende Umstände reiflicher zu erwägen derselben Beschaffenheit nach deshalb eine feste und mit ihrer Landes-Väterlichen Vorsorge vor das Beste und Wohlergehen ihrer getreuen Unterthanen übereinstimmende Entschlußung zu fassen. Sie würden also auch auf Dero Schweidnitz und Jaurischen treuehorsaamsten Stände, in ihrem wegen ihrer particulairnen Huldigung an sie unterthänigst gebrachte Gesuch gnädigst gerne reflectiren, wofern die Umstände der Zeit solches erlauben wolten, und die zu Empfangung der allgemeinen Landes-Huldigung zu Breslau versägte Veranstellungen nicht bereits so weit avanciret wären, daß darunter ohne die Inconvenienzien unmöglich einige Aenderung

gemacht werden könnte. Bey sothanem Bewandniß aber versehen sich höchst bemeldete Sr. Königl. Majestät zu mehr gedachten Ständen ganz ungezweifelt, sie werden sich aus unterthänigster Devotion und Treue vor Dieselbe ihres jetzt angeführten Gesuchs vor diesesmahl begeben, und nebst ihren übrigen Mitständen der Schlesischen Fürstenthümer sich am gesetzten Termino zur allgemeinen Landes-Huldigung in Breslau gehorsamlich und unweigerlich einfinden, um so mehr, da dieses ein Actus plane extraordinarius ist, welchem die bey denen ehemahligen Huldigungen beobachtete Obsequanz keines weges zum Veyspiel dienen können. Allermassen denn mehr erwählte Sr. Königl. Majestät Dero treuehorsaamsten Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hierdurch zum Ueberfluß die feste und kräftige Versicherung ertheilen, daß denenselben der anjeto bevorstehende allgemeine Huldigungs-Actus nicht zur Consequenz gerechnet, noch dadurch einiger Präjudiz zugezogen, sondern ihnen bey dergleichen künftigen Fällen alle diejenigen Vorrechte und Prærogativen, gegönnet, und verstattet werden sollen, welche Sie aus denen dieserhalb rechtmäßig erworbenen und wohlhergebrachten Privilegiis mit Fug und Recht prätendiren können und mögen. Welches alles höchst gedachte Sr. Königl. Majestät ihnen auf obangezogenes Memorial zur allergnädigsten Resolution nicht verhalten wollen, und denenselben übrigens mit Königlichcr Huld und Gnade wohlbeygethan verbleiben.

Signatum Breslau den 19 Octobr. 1741.

(L. S.)

Friedrich

Podewils.

§. 4.

Damit wir aber doch auch etwas in dem engen Raum dieses Stücks von denen noch beständig vorkommenden neuen Einrichtungen in Schlesien gedenken: So haben Ihre Königl. Majestät einen ausdrücklichen Befehl ergehen lassen / hinführo keine andere als von der Berlinischen Löblichen Societät der Wissenschaft approbirte oder mit derselben Stempel bezeichnete Kalender in Schlesien einzuführen / wie solches aus folgenden zu ersehen.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unfers Allergnädigsten Herrn ausdrücklicher Befehl ist, daß gleich wie in allen Dero Preussischen und Brandenburgischen Erb-Landen, also auch in diesem conqueirten Herzogthum Schlesien, keine andere, als von der Berlinischen Löbl. Societät der Wissenschaft approbirte oder mit derselben Stempel bezeichnete und solchergestalt authorisirte Kalender gebraucht, verkauft und eingeführet werden sollen.

Als wird solche Königliche Allergnädigste Anordnung sämtlichen Fürstenthümern, Ständen und Städten mit dem Anfügen kund gemacht, daß jedweder Landes-Inwohner vor Ubertretung dieses Königlichen Verboths sich um so mehr hüten solle, als man gegen diejenigen, bey welchen andere als ob angezeigte Kalender betroffen werden, mit 2. Rthlr. Straffe oder 4. tägigen Gefängniß, diejenigen aber, so einheimische oder fremde und ungestempelte Kalender einzuführen sich unterstehen würden, das erste mahl mit 10. Rthlr. Geld-Busse, das zweyte mahl mit 20. Rthlr. und sofort erhö-

höheter Straffe beleet, auch die solchergestalt eingeführte Kalender confisciret werden sollen.

Und damit hierinne Sr. Königl. Majestät Intention erreicht, auch die Landes-Inwohner vor Schaden und Straffe gewarniget werden; So haben nicht alleine alle und jede Zoll- und Accis-Bedienten zu Befolgung dieses Königl. Befehls ihre Vigilance zu zeigen, sondern auch die Löblichen Regierungen, Landes-Collegia und Städtische Magistratus, durch ordentliche und gewöhnliche Publication dieser Currenda hierinne das erforderliche vorzukehren.

Breslau den 9. Octobr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

v. Reinhard, v. Münchow

§. 5.

Nunmehr müssen wir billig noch einige Nachricht von der annoch im Felde stehenden Königl. Preussischen und Königl. Ungarischen Armee ertheilen. Nachdem Ihre Königl. Majest. von Preussen sich von der Stadt Meyß vermittelt einer bewilligten Capitulation Meister gemacht, und der darinnen befindlichen Oesterreichischen Besatzung von 1000. Mann regulirten Troupen und 100. Panduren/ einen freyen Abzug mit allen gewöhnl. militärischen Ehrenzeichen und 6. Canonen allergnädigst accordir-

cordiret hatten. So ließen allerhöchst Die-
selben das Regiment von Eydoro und Prinz
Carl nebst einem Bataillon Grenadiers zur
Besatzung in die Festung rücken. Die gan-
ze Artillerie aber hat ihren Weg nach Glas
genommen / als wohin der Prinz Leopold von
Anhalt gleichfalls mit einem grossen Corpo
Troupen aufgebrochen solche Stadt einzu-
schliessen und zu blockiren. Da indessen die
übrige Preussische Armee sich nach ganz Ober-
Schlesien gezogen und solches besetzt / außer
die Stadt Troppau / in welcher sich noch eine
schwache Oesterreichische Besatzung befindet.
Die ganze Königl. Ungarische Armee hinge-
gen hat sich aus Schlesien in drey Colon-
nen nach Mähren gezogen / und ist der Ge-
neral von Neuperg an der Spitze der ersten
Colonne den 24. Oct. zu Olmütz angelangt.
Auf diesen Marsch ist auch der Gen. Graf von
Braun zu ihnen gestoßen / welcher von Pres-
burg gekommen / und dahin an dessen Stelle
der General Preysing sich begeben. Den 1.
Nov. ist die Armee aus dem Lager bey Olmütz
wieder aufgebrochen / und hat ihren Marsch
in 6. Colonnen nach Mefris genommen / von
da sie den folgenden Tag nach Ebenstulz
rückte / den dritten aber in das Lager bey We-
miesitz ohnweit Tromaun einmarschiret ist. Da
man auch indessen die Kriegs-Rüstungen Kön.
Ungarischer Seits mit allem Eifer fortsetzet /
und Ihro Kön. Hoheit der Herzog von Lothrin-
gen selbst mit der Ungarischen Generalität und
einem

einem Corpo National. Völker gegen Mäh-
ren aufgebrochen / um sich mit der Neuper-
gischen aus Schlesien zurückgezogenen Armee
zu vereinigen: so soll der Sammel-Platz die-
ses neuen Kriegs-Heers in der Gegend von
Znaim in Mähren an der Oesterreichischen
Grenze seyn. Eben dahin sind die zwey bis-
hero in Wien in Besatzung gestandene Regi-
menter Infanterie Waldeck und Wolke un-
ter Commando der beyden Generals von Geis-
ruck und Tornaco den 6ten Nov. nebst 20.
Canonen / verschiedenen Mörsern und einer
Quantität Ammunition / von Wien abmar-
schiret. Und Ihro Maj. die Königin von Un-
garn haben auch bereits den bishero unter Com-
mando des General. Feld. Marschalls Gra-
fens von Khevenhüller gestandenen Königl. Ge-
neral Adjutant und Obristen von Gramlich /
zum würckl. General. Quartier-Meister bey
Dero Haupt-Armee allergnädigst ernennet /
welche unter dem hohen Commando Ihro Kön.
Hoheit des Herzogs von Lothringen / in Böh-
men einzumarschiren beordert seyn soll.

§. 6.

Wir kommen also dem neuen Kriegs-
Theatro näher / und dasjenige veroffenbahret sich
immer deutlicher / was man bishero nur gemuth-
masset. Dahin gehöret ohne Zweifel / als ei-
nes der vornehmsten / die zwischen Ihro Königl.
Majestät von Pohlen / und Ihro Königl. Ma-
jestät

jestät von Preussen bestätigte hohe Freundschaft durch die von allerhöchst Denenelben aufgerichtete Convention wegen reciproirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs. Beyde hohe Majestäten haben solche in Dero Landen durch ein allergnädigstes Mandat publiciren lassen. Der Inhalt bleibt nothwendig in beyden einerley/ und wir dürfen ihn also nur einmal hersehen/ doch findet der Leser hier den Anfang und den Beschluß sowohl des von Ihro Königl. Majest. in Pohlen hierüber ins Land ergangenen Mandats/ als auch des Königl. Preussischen deswegen erlassenen Edicts; und nachstehende Puncte können unveränderlich zu beyden gelesen werden.

Königl. Pohn.
und Chursl. Sächs.

MANDAT. E D I C T,

WIR FRIEDRICH AUGUST, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herkzog in Litthauen, Neußen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyvien, Wollhymien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Eyschernicovien, &c. Herzkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm.

Königl. Preussisches

WIR FRIEDRICH, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, souverainer und Oberster Her-

mischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIVS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, &c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Erzh. Haupt- und Ambtleuten, Schössern und Verwalttern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und sonst den jedermannlich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was maassen zwischen Uns und des Königs in Preussen Majestät, wegen reciproirlicher Auslieferung beyderseitiger De-

Herzkog in Nieder-Sachsen, Prinz von Branien, Menschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg Herzkog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ostfriesland u. Meurs; Graf zu Hohenjollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leer- dam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard

serteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen, unlängsthin eine Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir, FRIEDRICH AUGUST, K. K. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, um die zwischen Uns und des Königs in Preussen Maj. bis hieher continuirende ganz besondere nachbarliche Vertraulichkeit ie mehr u. mehr zu befestigen, auch alles, was deme auf einigerley Weise jetzo oder ins künftige, entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, das zwischen Unserm und dem Königl. Preussischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachstehende Punkte d. d. Breslau, am 14. Octobr. an. cur., abreden, belieben und schlüssen lassen:

gard, Lauenburg, Sültau, Arlay und Breda.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Was-

massen Wir zur Conserva-

tion Unserer Troupen und zu Verhütung der dabey zu

besorgenden Desertion, für

rathsam und dienlich erach-

tet, Uns mit Sr. Königl.

Majestät in Pohlen, und

Churfürstl. Durchl. zu

Sachsen einer gewissen

Convention und Cartels zu

vereinigen, welches seines

völligen Inhalts lautet, wie

folget:

1. Sol-

Sollen, von dato an, alle und jede unangesehene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauf- und Handwerks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Landes-Miliz und Creysß-Regimentern enröllirt sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern pacificirenden Herrn Diensten angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Hand-Geld genommen und in dessen Sold getreten, nachmahls aber, à dato dieser Convention an, von beyderseitiger so wohl Ihre Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, als Ihre Königl. Majest. in Preussen, Armeen und Troupen, sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Gar-nisons, Artillerie, Proviant-Wesen, Defensionern, Land-Miliz, Creysß-Regimentern, und was sonst zur Armee gehöret, darunter denn auch ins besondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künftigen Dienst enröllirte- und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird, wenn solche meyneldiger Weise desertiren, übergeben, und in beyderseitigen Territorien und Landen, entweder unter denen Troupen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, solchermassen und ohne richtige Pässe befunden werden, sogleich arretirt, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden. Im Fall auch darüber ein Zweifel entstünde, ob der Deserteur wirklich enröllirt und zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, attestirten Extracten, hierunter

Zweyter Band XVII. Stück. A a

völlig

völliger Glaube begemessen werden. Da es sich auch hiernächst ereignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion, aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Troupen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel stünde, desertirte wäre; So ist derselbe nichts desto weniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber ins künftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verbotnen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächstliegenden Officier, oder, dafern keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Armeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provinzien, oder Garnisonen wegzufenden, sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschehe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlauffen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

3.

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagiret werden möchte; So

So ist verabredet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Disput seze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14 Tagen ausgeliefert, und, wofern es im Lande von selbigem veräußert worden, wenn es in natura vorhanden, als gestohlnes Guth, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlt, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er desertirte, wieder ersattat werden soll.

4.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

5.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfsiche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Ambt, oder Dorff, dem Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswe-

ges vergreifen, sondern so fort der Garnison, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deserteur in continenti fest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter eschappire.

6.

Dahingegen aber sollen hinkünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey beyderseits Armeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Desenfionern, oder auch Creys-Regimentern, und was sonst zur Armee gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienst bereits enröllirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verbotnen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehensionis sogleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestrafet, oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Pön angesehen, auch zu sothanen Schuss in beyderseits Armeen dieses bekannt gemacht und zugleich die geschärfte Ordnung gestellt werden, daß diejenigen Officiers, so dergleichen Frevel veranlassen, oder dabey concurrirer, oder sonst auf einige Art interessirer gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Strafe angesehen werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits Hohen Paciscenten Trouppen ein *Judicium mixtum*, bestehend aus ein paar Ober-Officiers von jeden Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der *par* *la* das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn, nach

nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt exequiret werden soll.

7.

Gleichergestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Hauß und Hoff, oder andern liegenden Gründen, Angefessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderseits Puissancen in frembden Landen zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten freundnachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verbotnen.

8.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche, wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreides, Victualien, und anderer Bedürfnissen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern pacisirenden Herrn Land kommen, nebst allen denjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer reisenden Domestiquen, von allen gewaltsamen Werbungen hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

9.

Dahero alle dergleichen mit Hauß und Hoff angefessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie s. 6. 7. & 8. bemercket, es mögen beweihte oder unbeweihte, Bürger oder Bauern, oder wos Condition sie seyn, reclamirer, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion von ihrem Landes-Herrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangeseffene Unterthanen in frembder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciscenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention von beyderseits Troupen desertiret, und wirklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo sie sich aniezo befinden, wie denn Krafft und vermöge sothaner Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden Hohen pacificirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gänglich nieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Widrigenfalls aber kan er, wann er desertiret, von seinem Landes-Herrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

Einem Landes-Kinde, so sich häufiglich niederlassen, oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und, solches gehührend zu documentiren, vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied, gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, worüber, wann einiger Zweifel entstünde, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Landes-Herrns keinesweges zu erfreuen.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren einige Troupen an frembde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Armeen und einzelne Troupen sich sonst in frembden Landen, es sey, wo es wolle, inner- oder ausserhalb des Römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention in Ansehung dererselben eben so genau observiret werden, und in vollkommenen Bigueur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Majestät Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu jedermanns Notiz gebracht, und öffentlich publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorstehender massen angedroheten- und nach Befinden noch härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs von dato an auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf, eines andern erklärt haben dürfte, geschlossen wird, und gültig seyn soll; Also wollen Wir Unserer Seits sothane Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clausula und Articula hiermit bester- und beständiger maassen ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen

Soll gegenwärtiges Cartel und Convention Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf, eines andern erklärt haben wird, gültig seyn.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen, und der sämbtlichen Generalität, Gouverneurs und Commandanten in denen Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimen-

auch, bey Unserm Königlichem Worte und Glau-
ben, daß Wir alle deme,
so darinnen an Unserem
Orte zugesaget worden,
unverbrüchlich nachkom-
men, und darwieder we-
der Selbst, noch durch die
Unsrigen, in keine Weise
thun noch handeln, viel-
mehr den, oder diejenigen,
so dargegen etwas vorzu-
nehmen, sich unterständen,
mithin zu Wiederaufhe-
bung dieses Cartels Anlaß
und Gelegenheit geben, mit
ernstlicher Straffe ansehen.

Des zu Urkund haben
Wir dieses eigenhändig
unterschrieben, und mit Un-
serm Insiegel bedrucken
lassen. So geschehen und
gegeben zu Dresden, den
21. Octobr. 1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Heinrich Graf v. Brühl.

Nachdem Wir nun vor nö-
thig befunden, sothane Con-
vention, nach ihrem wört-
lichen Inhalt, durch den
Druck bekannt zu machen,
und zu jedermännliches
Wissenshaft, vermittelt
dieses Unsers Mandats,
ins Land publiciren zu las-
sen; So verordnen, gebie-

gimenter und Garnisonen,
und deren Staabs-Ober-
und Unter-Officiere und
Gemeinen, zu Fuß und zu
Pferde, auch allen übr-
igen zum Militair-Etat ge-
hörigen Personen, wes
Rahmens, Standes, und
Würden Sie seyn, wie
nicht weniger Unseren Re-
gierungen, Krieges- und
Domainen-Cammern, und
übrigen Collegiis, denen
Magisträten, und andern
Obbrigkeithen- und Ge-
richts-Personen, sowohl
in den Städten, als in de-
nen Nembtern, und sonst
auf dem Lande, und über-
haupt allen Unsern ge-
treuen Unterthanen, ohne
Ausnahme, hiemit gnä-
digst und ernstlich, obste-
hender Convention und
Cartel, und allen darinne
enthaltenen Puncten und
Elausulen, in denen da-
hin einschlagenden Fällen,
auf das allergenaueste
nachzuleben, und denen-
selben in keinem Stück,
und unter keinerley Prä-
text, er habe Nahmen wie
er wolle, zuwider zu han-
deln, noch, daß solches von
anderen, insonderheit aber
ihren Nachgesetzten und
Untergebenen, geschehe, zu
ge-

then und befehlen wir dem-
nach hierdurch und in
Krafft dieses, obigen Un-
seren Vasallen, sämtli-
chen Beambten, Gerichts-
und Unter-Obbrigkeiten, wie
auch allen Unseren Unter-
thanen, Schutz-Verwand-
ten, und sonst jedemän-
niglich, sich nach allem de-
me, was in vorhersehender
Convention enthalten und
pacificiret worden ist, genau
und durchgängig zu ach-
ten, auf Erfordern, und
nach Befinden, das nöthi-
ge hierunter gehörig und
hinlänglich zu verfügen,
darwieder auch, bey Ver-
meidung ernstest Einsehens,
und resp. harter Bestraf-
fung, auf keinerley Weise
etwas zu verstaten, noch
zu verhängen. Des zu
mehrerer Urkund ist die-
ses offene Mandat von Uns
eigenhändig unterschrie-
ben, und mit Unserm Eanz-
ley-Secret bedrucket wor-
den; So geschehen und ge-
ben zu Dresden, am 11.
Novembr. 1741.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Erasm. Leop. v. Gersdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

Als

gestaten, oder darein zu
gehehen; So lieb einem je-
den unsere Königl. Gnade,
und die Vermeidung der
in besagter Convention an-
gedroheten, und nach Be-
finden der Umstände, an-
noch zu schärfenden Straf-
se seyn mag, womit alle
und iede, die sich solcher
Unserer Verordnung zu
contraveniren unterfangen
würden, ohne einigen Un-
terscheid, oder Ansehen der
Person, unausbleiblich,
und sonder Begnadigung
angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und
damit sich hierunter nie-
mand der Unwissenheit ent-
schuldigen könne, Wir ge-
genwärtiges, unter Unse-
rer höchst eigenen Unter-
schrift ausgefertigtes Edict
durch den Druck publici-
ren und zu jedermanns
Wissenshaft in Unserem
ganzen Lande aller gewöhn-
licher Orten bekannt zu
machen und anschlagen zu
lassen gnädigst befohlen.
Geben Breslau den 31.
Octobr. 1741.

Friderich.

(L. S.)

H. v. Podewils.

Das

Das Intimations-Patent wodurch von Seiten Ihrer Königl. Majest. in Preussen vorstehendes Cartel Dero sämtlichen Landes, Collegiis und Städten insinuiert worden/ war dieses Inhalts:

Se. Königl. Majestät in Preussen, ic. unser allergnädigster Herr, haben bepflegende Exemplaria des mit dem Kön. Pohnischen und Chur. Fürstl. Sächsischen Hofe errichteten Cartels wegen reciproquen Auslieferung der Deserteurs ic. denen sämtlichen Landes, Collegiis und Städten zu erforderlicher Nachricht zu intimiren allergnädigst befohlen. Dem man hierdurch Pflicht-schuldigste Folge leisten, und sich versehen wollen, es werden die löblichen Regierungen und Landes-Collegia, solche gewöhnlichen Massen publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bringen. Breslau den 13. Nov. 1741.

(L. S.)

Königl. Preussisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.
v. Reinhardt. Gr. v. Münchow.

Welcher gestalt aber das obige Königl. Pohnische und Churfürstl. Sächsische Mandat auf allergnädigste Königl. Verordnung, in Deroselben Marggrafthum Ober-Lausitz publiciret worden / zeigt nachstehendes Patent:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn KÄRSTENS AUGUST, Königs in Pohlen ic. Bestallter Geheimer Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Ich Friedrich Caspar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gersdorff, auf Kauppa, Klitz, Polbriz, Rattwitz, Uhlst, Lippen, Leichnam, Salga, Göbels ic. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Besten, auch Edlen und Ehren-Weisen, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschafft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmännern, derer Städte daselbst, meine willig und freundliche Dienste, auch gütlich und geneigte Willfahung, und gebe, denen Herren, Denenselben und Euch,

Euch, hierdurch zu vernehmen, wasmassen allerhöchst gedachte, Ihre Kön. Majest. ic. mein allergnädigster Herr, das zwischen Deroselben und dem Königl. Preussischen Hause, ehemahls aufgerichtete Cartel, wegen reciprocaler Auslieferung beiderseitiger Deserteurs, mit des Königs in Preussen Majestät wiederum zu erneuern, auch solches durch ein Mandat, in Dero Churfürstenthum und sämtlichen Landen, öffentlich bekannt machen zu lassen, der Nothdurfft befunden, und mit Übersendung derer Exemplarien, an Dero Ober-Amt allhier, allergnädigst rescribiret und verordnet, daß ich wegen ungesäumter Publication derselben, in Dero Marggrafthum Ober-Lausitz, das gewöhnliche alsobald verfügen sollte.

Wann nun solchem allergnädigsten Königl. Befehl, in Pflicht verbundensten Gehorsam nachzugehen ist: So will ich im Nahmen mehr allerhöchst ermeldter Ihrer Königl. Majestät ic. und tragenden Ober-Amts wegen, Ich, denen Herren, Denenselben und Euch, dieses allerhöchste Mandat, hiermit insinuiert und bekannt gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieselben und Ihr, nicht nur vor ihre Person, demselben allergehorsamst nachleben, sondern auch die Ihrigen, zu dessen genauer Beobachtung, gebührend anweisen.

Hierdurch wird Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Wille vollbracht; Und ich bin denen Herren, Denenselben und Euch, zu angenehmen Diensten willig, und zu freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohn. und Churfürstl. Sächs. Schlosse Ortenburg zu Budisin, den 22. Novembr. 1741.

(L. S.)

Friedrich Caspar, Graf von Gersdorff.

§. 7.

Endlich führet uns unser Versprechen nunmehr auf die Böhmisches Angelegenheiten und den gegenwärtigen Zustand dieses Königreichs. Wir sehen es anist als einen Sammel-Platz von mehr als einer Armee. Den Einmarsch eines starken Corps Königl. Preussischer Troupen haben wir bereits erwöhnet / und

und diese stehen gegenwärtig von Ritschen bis Brandeisch, in Städten und Dörffern posiret. Die Einrückung aber derer Fränkischen und Chur-Bayerischen Völker in eben dieses Königreich kan wohl niemand aus denen öffentlichen Zeitungs-Blättern unbekant seyn. Denn so sind die Chur-Bayerischen Troupen / den 24. Octobr. von Mantern / allwo sie seit den 16ten campiret / aufgebrochen / und über die Donau gegangen. Am 25. darauf aber marschirten sie unter Commando des Feld-Marschalls Grafens von Thöring nach Böhmen zu. Der General Minuzi hingegen ist schon am 21. in dieses Königreich / ohnweit Wald-Münich eingerückt / und nach vier Märschen in der Gegend von Pilsen bey Kłodrau angekommen; Allwo auch die 2. Colonnen derer Fränkischen Troupen / so im Septembr. schon den Rhein passiret / und über Amberg in Böhmen eingerückt / sich mit ihnen vereinigt. Die beyden Städte Budweis und Pilsen sind die ersten gewesen / welche von beyden zu gleicher Zeit schon den 26. Octobr. sind besetzt worden. Worauf auch der bey Pilsen commandirende Bayrische General bis Roßtsan die Contribution ausgeschriben. Da aber diese Troupen ihren March auf die Haupt-Stadt Prag richteten / so sind sie bereits ohne einigen Widerstand zu finden / auch so naheangerückt / daß die Königl. Fränkischen sich bey Königs-Saal posiret / die Chur-Bayerischen

schon aber bey Weissen-Büchen / welche Orte beyde nicht weit von Prag gelegen. Die Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. Armee / welche verwichenen Monath ebenfalls in dieses Königreich eingerückt / ist nicht weniger avanciret / und bestehet aus 21320. Mann regulirten Troupen / und 1100. Pöhlischen Ulanen. Diejenigen Regimenter / so man hierunter namhaft machen kan / sind: Garde du Corps / Leib-Cuirassiers / Carabinier-Garde / Chur-Prinz / Promnitz / Minckwitz und Gersdorff / Cuirassiers / Königin / Weissenfels / erste Garde / zweyte Garde / Faberius / Franckenberg / Allenbeck / Niesemeusel und Cosel / Infanterie / Schönberg / Füseliers / ein Bataillon Grenadier Garde und das Artillerie-Corps. Die commandirenden Generals von dieser Armee aber sind: Ihro Excellenz Graf Rudowsky / General en Chef / Ihro Excellenz Chevalier de Saxe / General von Renard / Polenz / Birckholz und Zasmund / General-Lieutenants / Caila / Arnstadt / Weißbach / Dürfeld / Grumbkau / Arnimb und Rochau / General-Majors. Der würckliche Ausbruch des ersten Corps dieser Armee geschah den 7ten Novembr. da der General-Lieutenant Renard mit seinem unterhabenden Corpo aus Herrnsdorff über Neustadt in Böhmen einrückte. Den 8ten brach derselbe von Grab auf / und marschirte bis Löplitz. Daselbst fand sich der Commissarius von dem Saazer-Creyße / Graf Loistorzowetsch / bey demselben ein. Hochgedach-

dachter General-Lieutenant aber ließ von da aus die nöthigen Intimationes und Ordres ergehen/ sowohl an den Saager- als Rackonitzer Creyß. Den 7ten hielt er einen Rast-Tag. Den 8ten rückte dieses Corpo nach Webinna/ ein Dorff so jenseits des Defilé Baskobohla gelegen. Weil aber dieses Defilé sehr schwer zu passiren/ auch überdiß ein Regen-Wetter einfiel/ so mußte ein Theil der Equipage zurück bleiben/ welche erst den folgenden Tag in Willmina anlangte. Den 9ten war endlich der Ausbruch der übrigen sämtlichen zu nächst an die Böhmishe Grenze angerückten Armee/ so in drey Colonnen/ theils über Neustadt/ theils über den Zinn-Wald/ ingleichen über den Geyersberg und Bienenhoff/ in Böhmen einmarschirte/ und welcher zu gleicher Zeit das Feld-Commissariat/ das Feld-Post-Amt/ nebst vielen Proviant-Wagen und einer Anzahl schönen Pferde/ nachfolgte. So rückte auch an eben diesem Tage der General-Lieutenant Renard mit etlichen Regimentern von Weimina über Lobasitz/ bis nach Leutmeritz/ woselbst er einige Veranstaltungen machte. Den 10ten hierauf kam auch der General-Major von Weißbach/ gegen Mittag/ mit 2. Regimentern und der des Tages vorher zurück gebliebenen Equipage/ gleichfalls bey Leutmeritz an/ und bezog die ihnen an beyden Ufern der Elbe angewiesenen Quartiere. Weil aber die Bagage sowohl wegen der Defilés als auch üblen Wetter nicht so geschwind nachfolgen

kon-

können/ so machte man den 11ten daselbst wiederum einen Rast-Tag/ da indessen selbigen Tages die Pontons/ welche dem Geyersberg passirt waren/ bey der Armee anlangten. Den 12ten setzte sodann die Armee ihren March in 3. Colonnen weiter/ und rückte den Tag darauf in die angewiesenen Cantonirungs-Quartiere bey Lobasitz und Leutmeritz. Den 14ten war ein allgemeiner Rast-Tag. Den 15ten aber wurde nur der General-Major von Arnimb mit einem Detachement zu Pferde und zu Fuß/ voraus zu gehen commandirt/ um auf der Strasse nach Prag Avant-Garde zu machen. Darauf den 16ten die ganze Armee wiederum in 3. Colonnen ihren Marsch nach Prag fortsetzte/ und die Eger passirte/ über die theils bey Budin und Libochowitz befindliche/ theils bey Hostowitz geschlagene Pontons-Brücke/ da man alsdenn das General-Staabs-Quartier in Budin nahm. Den 17ten marchirte die Armee in voriger Ordnung bis Belwarn/ und cantonirte selbigen Tages in den darum liegenden Dörffern/ das General-Staabs-Quartier aber war in Belwarn. Den 18ten gieng der Marsch bis Tursko/ und so die folgenden Tage weiter/ bis die ganze Armee den 24. ihr Lager bey Troja aufgeschlagen. Was aber hierauf ferner erfolget/ wollen wir dem Leser in einem Schreiben mittheilen/ welches de dato Prag den 27. Nov. 1741. nachstehenden Bericht in sich hält:

So bald als die Infanterie vor Prag ins Lager einge-
rückt; ist die Fortification der kleinen Seite von der
Muldau an, bis dahin, wo die Französis. Troupen eine
formale Attaque gegen diese Stadt führten, nicht allein
stetig recognoscirt worden, sondern man hat auch
durch die Ueberläufer und andere des Orts Kundige,
alle mögliche Nachricht eingegeben, um zu sehen, ob man
nicht einer formalen, bey dieser Saison so schweren,
und die Armee ruinirenden Attaque, überhoben seyn,
und diesen Plaz durch einen Sturm importiren könnte.
Es schiene auch dieses das einzige Mittel zu seyn, da
man Nachricht über Nachricht bekam, wie der Groß-
Hertzog von Florenz mit einer zahlreichen Armee sich
näherte, folglich Prag vor seiner Ankunft importirt
seyn, oder die mit so vieler Beschwerniß und Verlust das
vor gemachte Attaque verlassen werden müßte. Es ward
daher resolvirt, in der Nacht vom 23. zum 24ten zu nechst
an der Moldau, wo das Jesuiten-Collegium und Garten
befindlich, die Stadt zu attackiren; Die aber durch ei-
nige Hindernisse, welche man nicht voraus sehen konnte,
die Zeit verfloßen, und also wenig Nacht zur Attaque
übrig geblieben, so wurde selbige aufgehoben, und den
25ten resolvirt, in der folgenden Nacht die Festung beynt
Carls Thore zu attackiren; Man ward also mit des
Churfürsten von Bayern Durchl. einig, daß ein Theil
von den Französischen Troupen da, wo sie ihre Trans-
cheen gegen die kleine Seite gedöfnet, eine falsche Atta-
que machen, und diese um 1. Uhr Nachmittags an-
fangen sollten, der Graf von Sachsen sollte jenseits der
Muldau die Neustadt attackiren, und die Kön. Pöhl-
Troupen nahmen 2. wirkliche Attaquen vor, eine über
2. Inseln auf der Mulde in die Neustadt, und die andere
auf der kleinen Seite beynt Carls Thore. Zu der letz-
tern, welche den 26. des Morgens ohngefehr um 4. Uhr
sich anhub, waren erstlich alle Grenadier-Compagnien
der Armee commandirt, in 4. Bataillons eingetheilt,
und wurden von denen Obrist-Lieutenants Sehdenk,
Schlegel, Gersdorff und Carlowitz, unter Commans-
do des Obristen Graf Cosels, und des General-Majors
von Weißbachs angeführet. Auf selbige folg-
ten 300. Mann Arbeiter, dann 1300. Mann Mus-
quetiers, welche gleichfalls in 4. Bataillons einge-
theilt, und von denen Obristen, Razmar, Francken-
berg, und denen Obrist-Lieutenants Curas und Waz-
dorff angeführet worden. Die Grenadiers stiegen die At-
taque in 4. Colonnen, nehmlich zu jeder Seiten des Carls
Thores an, und Graf Cosel, der sich a la tête des ersten
Bataillons Grenadiers befand, warff sich mit ihnen in
den Graben, passirte selbigen, und ließ an der andern
Seite des Grabens Leitern anschlagen; hatte auch die
Ehre und das Glück, des harten Widerstandes unge-
acht, zuerst mit diesen Bataillon die Mauern zu über-
steigen. Die übrigen 3. Bataillons Grenadiers unter
Commando vorerwehnter Obrist-Lieutenants folgten
einen so löblichen Beispiel, und ward also der Haupt-
Wall erstiegen, der General-Major Weißbach jedoch
gleich beynt Anfange im Graben erschossen. Der Herr
General-Lieutenant von Renard, der die Disposition
über die ganze Attaque hatte, war mit den Grenadiern
in die Stadt gekommen, und ließ nicht allein das Thor
von allem was dafür gelegt war, debarrassiren, damit
es gedöfnet werden konnte, und unsern Troupen der
Einmarsch erleichtert wurde, sondern er detachirte auch
zu Folge der gemachten Disposition ein Commando ge-
gen das Stadt-Thor, um selbiges aufzuhauen, da aber
die Garnison solches nicht mehr besetzt, sondern das
Gewehr gestreckt hatte, und sich zu Kriegs-Gefangenen
ergab, so passirte man selbiges ohne Widerstand, besetzte
zuerst den Marktt, machte eine Communication mit dem
Thore, und besetzte alle zum Marktt gehende Avenues,
nachhero aber die Thore und die ganze Stadt. Die An-
zahl der Kriegs-Gefangenen erstreckte sich bey nahe auf
3000. Mann, und sind 13. Zahnen erbeutet worden.

Dieses Schreiben brachte zu gleicher Zeit
nachfolgende Liste derer Todten / Blessirten
und Gefangenen mit / welche wir gleichfalls
unverändert mittheilen.

Von der Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächss.
Armee sind folgende:

Todt:

Gen. Maj. von Weißbach. Röhndrich Jordan.
Capitain Horst. 19. Gemeine.

Blessirt:

Capit. de Mär. Lieutenant v. Reichenstein.
de Gineckh. 40. Gemeine.
Lieutenant Krackenhoff.

Zweyter Band XVII. Stück. B b

Von

Von Oesterreich. Besatzung gefangen bekommen.

General-Major Ogilvi.	5. Feldscherers.
1. Obrister.	58. Corporals.
10. Hauptleute.	50. Spielleute.
13. Lieutenants.	29. Feuer-Schützen.
16. Fähndrichs.	170. Befreyte.
13. Feldwebels.	2004. Gemeine.
15. Fahnjunkers.	364. Krancke und Invaliden.

Auf dem Schloß Ratzin.

1. Cap. mit 109. Mann.	2. Corporals.
1. Stallmeister.	46. Hussaren.
1. Cornett.	13. Fahnen.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen erhielt diese Nachricht von der glücklichen Eroberung der Stadt Prag/ den 27. Nov. auf Dero Lust. Schloß Hubertsburg/ durch 2. verschiedene Courtiers. Der Obrist-Lieutenant Schmielinski/ so von dem General/ Grafen Rudowsky an Ihro Majest. abgeschicket war/ brachte solche zuerst; Bald darauf aber gelangte auch der Major von Bülow mit eben dieser Nachricht/ an Höchst-Dieselbe/ von Seiten des Herrn Grafen Moriz von Sachsen an. Des Tages darauf sind Sr. Excell. der Mar. schall/ Graf von Bell-Isle nebst Dero bey sich habenden Suite von Dresden nach Böhmen wieder aufgebrochen. Den 30ten aber gelangte der Herr Graf von Cosel/ der das Detachement bey der Attaque von Prag als Obrist

Obrister commandiret/ mit denen daselbst eroberten 13. Fahnen/ unter Begleitung eines Commando/ in der Königl. Residenz-Stadt Dresden an/ welche man/ nachdem sie allda mit klingenden Spiel eingehelet/ und Ihro Königl. Majestät von dem Herrn Grafen von Cosel präsentiret worden/ in das daselbst befindliche Zeughaus zur Verwahrung brachte. Da hingegen Ihro Königl. Maj. den Herrn Grafen von Cosel zum General-Major der Infanterie/ zugleich mit Beybehaltung seines Regiments/ allergnädigst ernannten.

§. 8

Ehe aber noch dieses alles vorgegangen/ und noch vor dem würclichen Einmarsch derer Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächs. Troupen in das Königreich Böhmen/ wurde nachstehendes in doppelter Sprache abgefaßtes Patent allenthalben bekannt gemacht/ davon der vollständige Inhalt in beyden Sprachen dieser war:

Friedrich August,
3 Milosti Boji,
Kral Polstky, We-
liky Knjze Litewsky,
w Russyck, Pru-
ssyck, Mazovij, Sa-

Friedrich August, von
Gottes Gnaden König
in Pohlen, Groß-Herz-
zog in Litthauen, Keu-
sen, Preussen, Mazo-
vien, Samogitien, Kyo-
vien

mogitiſ , Kiowij, Wolliniſ, Podolij, w Podlaſſich, Inſtan-
du, Smolenſku, Se-
werij , Czernicho-
wiſ ic. ic. Waywoda
Saſký , w Gilichu,
Alewe a Berku, An-
griſ a w Weſtpha-
lich, Swatě Ržimſke
Ržiffe Arcy Mar-
ſſalek a Kur, Firſt,
a tē Ržiffe w Mi-
ſteck Saſkého Prá-
wa, a kromu přiná-
ležejících, toho čáſu
VICARIUS a Mi-
ſtodržecy, Landkrabě
Durynſký, Markkra-
bě Miſſenſký, w ho-
reggſich y w doleg-
ſſich Lužiccy, Purk-
krabě Magdeburſký,
Anjzcey Důſtogno-
ſtj Zrabě w Henne-
berku, Zrabě w Mar-
tu , Ravensberku,
Barby, Znanowě, Dán-
w Ravensſteinu ic.

vien, Vollhinien, Podos-
lien, Podlachien, Lieſ-
land, Smolenſcien, Se-
verien und Iſchernico-
vien, ic. Herzog zu
Saſſen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Weſt-
phalen, des heiligen Rō-
miſchen Reichs Erz-
Marſchall und Chur-
Fürſt, auch deſſelben
Reichs in denen Landen
des Sächſiſchen Reich-
tens und an Enden, in
ſolch Vicariat gebörende,
dieſer Zeit VICARIVS,
Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meiſſen,
auch Ober- und Nieder-
Laufiz. Burggraf zu
Magdeburg, Gefürſte-
ter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark, Ras-
vensberg, Barby und
Zanau, Herr zu Ravens-
ſtein, ic.

Ehun

Známe činjme tjmto,
wſſechněm, že, pře-
činy Právo, Raſſi Neg-
milegſſi Panj Man-
želk, Oſwjcenoſti, k po-
juſtalym Zemim a Dē-
dičným Králowſtwjm,
Domu Raſauſkého, z
gedné ſtrann, a z přejci-
ny Perownáni, s geho-
milostj Chſaſtſkau, Ch-
ſaſem Leopoldem, a s
geho Pann Syny, Pa-
nem Jozeſem a Pa-
nem Karlem, Geho
Chſaſt. Milostem, o
budauchym Nápadu
Dēdictwji, Zemj a Krá-
lowſtwjch Dēdičnych
Domu Raſauſkého
včiněné a Přěſſahau
potworženě, ani ſtrje tať
řečenau Sancti Prag-
matickau, aneb ſtrje gi-
né Traktaty a Ge-
dnánj wyidwjeně, dſ-
lem tať z přejciny mno-
hých Žalob až do dne-
ſniho dne trwagických,
gichj žádne Náhrady

Zhun hiermit kund
und bekehen: Dem-
nach Wir, ſowohl zu
Behauptung des, Un-
ſrer Herzgeliebteſten Ge-
mahlin Majest. aus ei-
nem wiſchen des höchſt-
löblichen Kayſers, Herrn
Leopoldi, und Dero
beyden Herren Söhne,
Herrn Joſephi und
Herrn Carls, Majestä-
ten, den 12. Septembr.
An. 1703. unwiederruff-
lich errichteten und ſeyer-
lichſt beſchwornen Suc-
ceſſions Verträge zukom-
menden, vorzüglichchen,
und weder durch ſo ge-
nannte pragmatifche
Sanction, noch einige
andere dergleichen Ge-
gen-Verordnung aufzu-
hebenden Erb- Folge
Rechts in die hinterlaſ-
ſenen Deſterreichiſchen
Erb- Königreiche und
Lande, als auch zu Er-
langung der, nun ſo
viele Jahre hindurch ver-
weigerten Satisfaction
wegen Unſers Königl-
chen Chur- Hauſes beſt-
gegründeter beſondern
Anprüche und Forde-
run-

Bb 3

sine dosáhnutí nemo-
hli, ano pro giné mno-
hé, spravedlivé a grun-
tomné Zádosti, Na-
sseho Královského a
Kur. Firsiškého Do-
mu, gístý díl Wogská
nasseho, do Zemí a
Království i De-
dictví Rakauského
přináležejících, wytr-
hnauti, ja potřebu smu-
pnali.

Wsem tehda wů-
bec Dbywatelům, ga-
ského kóli Stawu neb
Auřadu, známe činíme,
a přisně poraučime, a
by geden každý při
swém Statku a Přis-
bytku w tichosti a po-
kogné žustáwali, wsseho
wtřkání a odnášení
mohowitého Zboží do-
fonce se zdržowali, Na-
ssému pak Wogsku,
Potrawu a Pich bez
odporování dodávali,

rungen, einen Theil Un-
serer Armee in die zur
Oesterreichischen Suc-
cession gehörige Erb-Kö-
nigreiche und Lande ein-
rücken zu lassen, der
Nothdurft befunden;

Als wird solches al-
len und ieden derersel-
ben Einwohnern und
Zugehörigen, wes Stan-
des oder Wesens die sind,
hiermit kund gethan,
und dieselben zugleich
ernstlich bedeutet, bey
ihren Güthern und
Wohnungen in der Stille
und ruhig zu verblei-
ben, alles Fluchten ih-
rer Mobilien und Haab-
seeligkeiten gänglich zu
unterlassen, Unserer Ar-
mee das nöthige an Pro-
viant, Fourages und
andern Bedürfnis un-
weigerlich zu reichen,
auch sonst derselben allen
bedürftigten Vorschub zu
thun, hingegen aber al-
ler Collusion, Verfun-
dschaft und unerlaub-
ten Partheylichkeit sich
gänglich zu enthalten.

Gleich,

na proti tomu pař
wsseho Grozumění s
Nepřáteli, nenáležitě-
ho Spehowání a neb
giné Auřady činěnj,
docela se warowali.

Gak, pak těm, genž
podle tohoto Rozkazu
poslušně se chowati bu-
dau, Slibugeme a V-
gístugeme, že bezewsi
Skody a Zgmy při
Zboží, Nábytku, Prá-
wích, Swobodách, gak
Swětškých tak Du-
chowních bezpečně ži-
stanau, a My Králo-
wau Milostj mocně nad
nimi Kuku držeti bu-
deme.

Z té přičiny, Nasse-
mu Wogsku, přisně po-
ručenj dáno, aby žá-
dný, gak Officir ani
Wogák, ani Fdofoli,
Dbywatelům, genž dot-
čeným Spisobem se
poddawagi a chowagi,
ničehož Mocj nebral,
neobližowal a neb ná-

Gleichwie nun dieje-
nigen, so demto gehor-
samlich nachleben wer-
den, versichert seyn kön-
nen, immassen Wir ih-
nen hiermit versprechen,
daß sie bey ihrem Haab
und Vermögen, Rech-
ten, Freyheiten und Ge-
rechtigkeiten, in Geisli-
chen und Weltlichen,
unbeeinträchtigt gelas-
sen werden, auch von
Uns alles Königlichem
Schutzes, Hulde und
Gnade sich zu erfreuen
und zu getrösten haben
sollen; Wie Wir denn
zu solchem Ende bey Un-
serm Kriegas. Heer die
schärfste Ordre bereits
gestellt, daß kein Offi-
cier oder Gemeiner,
oder sonst jemand, die,
nach obiger Vorschrift
sich submittirenden und
haltenden Einwohner
und Unterthanen ob-
vorgedachter Länd-
er im geringsten verge-
waltigen, pressen, bes-
lästigen, oder kräncken,
und, da solches gegen
alle bessere Zubericht
nichts desto weniger ge-
sche-

B 6 4

syli činil, ano kdyby mimo vsi Maděgi, něco takového se státi mělo, ti kterjby se dotčených věch dopustili, bez odkladu, podle Prowinění, bez milosti, na Žele y na Hrdle tresťáni býti mají.

Tak naproti tomu, ti Obywatelé, genž zpurně se protiviti, a Královskau Rássi Milostj a Ochranau pohrdati, a neb dokonce Wogskú Rássenu odporowati, a škejspehy a giné Auklady škoditi se opowáji, necht sobě to připissi, když ačkoli neradi, a proti Nám Přirozené Milosti a Dobrotě, Repřatelšky knim se chowati budeme, a Hněw Náš Královský podle vsi ostrosti gim okusyti dáme. Protož geden každý se wystrjhati, a škody a

schede, die Contravenienten, wenn sie dessen überführet worden, mit unnachbleiblicher, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Leibes- und Lebens- Straffe angesehen werden sollen; also haben hingegen diejenige Einwohner, welche sich widerspensig zu erzeigen, und Unsere angebothene Königliche Gnade und Protection freventlich ausser Augen zu setzen, und wohl gar Unserm Kriegs- Volek sich entgegen zu stellen, oder doch sonst wieder Uns mit Spioniren und Partheylichkeit zu vergehen unterstehen möchten, sich selbst beyzumessen, wenn Wir, obwohl ungerne, und wider Unsere angestammte Neigung zur Milde und Gütigkeit, sie als Feinde tractiren und ihnen Unsere Königliche Ungnade nach aller Schärffe fühlen und empfinden lassen: Wofür sich denn ein ieder in Acht zu nehmen, und für Schaden

Nestěsti se warowati bude. Na Znamenj, tento Náš Patent, gmenowitě sme podepsali, a Královský Sekrýt náš přitlačiti dali. Dano w Draždanech, dne 28. Řijgna, Lěta Páně 1741.

den und Nachtheil zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 28. Oct. Anno 1741.

AVGVSTVS Král.

AVGVSTVS REX.

(L.S.)

(L.S.)

Sindrich Hrabě; Brichlu.

Heinrich Graf von Brühl.

Zu gleicher Zeit erschien auch eine Schrift, worinnen die Ursachen enthalten, welche Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Chursfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen veranlasset, mit gewaffneter Hand in das Königreich Böhmen und andere zu der Succession weyland Kaiser Carls des VIten Majestät gehörige Lande einzurücken, de dato Dresden im Monath Octobris. Der Leser findet solche hier vollständig, und lautet von Wort zu Wort folgender massen:

So bald Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Todes=Fall Kaiser Carls des Vten Majestät vernommen, haben Höchst=Dieselbe, mehr aus Beherzigung und Eifer, vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe=Standes, als vor Ihr eigenes, und Ihres Königlichten Hauses Interesse, Ihre Absicht zuörderst dahin gerichtet seyn lassen, nicht die geringste Veranlassung zu geben, dadurch im Römischen Reiche einige Unruhe entstehen könnte, nachdem Sie zumahl, als Reichs=Vicarius, Ihres Amtes zu seyn erachtet, alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, was die Ordnung und den Frieden im Reiche zu stöhren vermög.

In dieser Patriotischen Gesinnung haben Ihro Königl. Majest. keinen Anstand genommen, zu declariren, daß Sie, der wegen der Oesterreichischen Erb=folge regulir=

lirten Verfassung, so, wie dieselbe in der von denen meisten Europaischen Puissancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten, Sich ferner zu conformiren, gemeynet wären; Allermassen Sie denn auch der von Ihro Kaiserl. Majest. hinterlassenen ältesten Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Erb=Hertzogin, Maria Theresia, in Antretung derer sämtlichen Oesterreichischen Erb=Lande nicht hinderlich gefallen, vielmehr Ihr diejenigen Titel beygeleget, welche Sie, vermöge oberwehnter Sanction, angenommen.

Allein dieser Declaration haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen zu gleicher Zeit die Clausul angefüget, wie Sie selbige unter der ausdrücklichen Bedingung gethan haben wollten, daß die Pragmatische Sanction nach ihren völligen Inhalt bey Kräften erhalten und mainteniret, derselben auch von

von niemand, wer es auch immer seyn möchte, der geringste Abbruch zugefüget würde, widrigen Falls Sie declariren müßten, daß Sie in solchem Fall sich allein von einer Succession nicht würden ausschließen lassen, die Ihnen und Ihrem Königlichem Chur-Hause, vermöge Ihrer bestgegründeten, und allen andern Präensionen weit vorzüglichen Gerechtsamen ganz und gar zufallen sollte, sintemahl Ihre Rechte von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder, durch die, in der That ungültige, Pragmatische Sanction, noch durch einige andere, nachher, *occasione* dieser Sanction, erfolgte Handlungen verletzt, oder geschwächt werden mögen, wie solches alles schon anderwärts, in einem besondern Manifest, mit mehreren dargethan wird.

Wenn Ihro Königl. Majest. nicht vor gut befunden, so fort nach dem Kaiserlichen Absterben, Ihre
Ge-

Gerechtsame bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen, die Unruhe zu vermeiden, welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Ihro, währendender Vacanz des Kaiserlichen Throns, zum Theil anvertrauet ist, hätte können veranlaßet werden. Nachdem aber alle Hoffnung verschwunden, einen so löblichen und erwünschten Endzweck, als Ihro Königl. Majestät vor Augen gehabt, zu erreichen; Nachdem alle Mittel, deren Sie sich bedienet, und alle von Ihnen angewendete Bemühung, Ruhe und Friede zu erhalten, fruchtlos gewesen; Und, nachdem Sie endlich wahrgenommen, daß die nunmehr gänzlich infringirte Pragmatische Sanction weiter keine Wirkung und Bestand haben kann; Hiernächst aber auch überzeuget sind, daß Ihre, der ganzen Welt bekannte große Moderation zu nichts mehr gedienet, als, daß Sie die wichtigen Vortheile,
so

so Sie auf andere Art erhalten können, aus Händen gelassen; So glauben Ihre Königl. Majest. in Pohlen, Sich dermahlen in demjenigen Casu zu befinden, da Sie, nach der obangeführten, conditionate gethanen Erklärung, demjenigen, was Sie Sich Selbst schuldig sind, ohne Ihrem Königlichen Hause einen unerseßlichen Schaden zuzufügen, weiter nicht entstehen, noch Sich länger dispensiren können, von der Succession des letzt verstorbenen Kaisers Majest. Sich und Dero Königlichem Chur-Hause wenigstens so viel, als die gegenwärtigen Conjunctionen es zulassen, zu verschaffen, da von Gottes und Rechts wegen die ganze Erbschaft, Kraft ihrer unwidersprechlichen Vorrechte, Ihnen allein gebührete.

Ihre Königl. Majestät haben demnach, und da der Wienerische Hof auf gelindere und billige We-

ge mit wahren Ernst nicht einschlagen, noch dem von Seiten Höchst Deroselben verschiedentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen, Sich länger nicht entbrechen können, derer von Gott Ihnen verliehenen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Ihrer Armee in die, von der Succession des verstorbenen Kaisers dependirende Lande einrücken zu lassen; Und Sie verhoffen, in festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache die Göttliche Allmacht und Güte werde zu dem gedeylichen Fortgang Ihrer Waffen Heyl und Segen verleyhen.

Inhalt

des Glebenzehenden Stück's.

- 1) Bericht von der Landes-Huldigung und denen darbey
vorgefallenen Solennitäten p. 315 sq.
- 2) Nebst bengefügter Huldigungs-Münze in Kupferstich 327
- 3) Rede Ihro Excellenz des Hrn. Grafen von Podewils 336
- 4) Rede des Hoch-Fürstlich Württemberg-Deßnischen Lan-
des-Hauptmanns Herrn von Prittitz 341
- 5) Von verschiedenen bey Gelegenheit der Landes-Huldi-
gung verfertigten Gedichten 345
- 6) Memorial derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer,
an Ihro Königl. Majest. von Preussen 349
- 7) Ihro Königl. Majest. allergnädigst darauf ertheilte Re-
solution 351
- 8) Patent wegen der in Schlesien einzuführenden Calender 354
- 9) Nachricht von der Königl. Preussischen und Königl. Un-
garischen Armee 355
- 10) Convention wegen reciprocirlicher Auslieferung derer
Deserteurs, zwischen Ihro Königl. Majest. von Poh-
len und Ihro Königl. Majestät von Preussen 359 sq.
- 11) Königl. Preussisches Intimations-Patent mit Überset-
zung der Exemplarien vorstehenden Cartels 370
- 12) Eben dergleichen Königl. Pohn. in Dero Marggraff-
thum Ober-Lausitz 370
- 13) Nachricht von denen in dem Königreich Böhmen ste-
henden Armeen 371
- 14) Brieff aus Prag, von der Eroberung dieser Stadt,
nebst angefügter Liste derer Todten, Blessirten und
Gefangenen. 376
- 15) Fernere historische Nachrichten 378
- 16) Patent Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Ehursl-
Durchl. zu Sachsen wegen den Einmarsch Dero
Troupen in das Königreich Böhmen etc. 379
- 17) Ursachen, welche Ihro Königl. Majest. in Pohlen etc.
zu diesen Einmarsch veranlasset 386